



# Samtgemeinde Zeven

## 79. Änderung des Flächennutzungsplanes

### Sportplatz Oldendorf

### -Landkreis Rotenburg (Wümme)-

### Teil II: Umweltbericht

Aufgestellt:



INGENIEUR-DIENST-NORD  
Dr. Lange - Dr. Anselm GmbH  
Marie-Curie-Str. 13 · 28876 Oyten  
Telefon: 04207 6680-0 · Telefax: 04207 6680-77  
info@idn-consult.de · www.idn-consult.de

Datum: **29.08.2023**  
Projekt-Nr.: **5861-A**

# Inhaltsverzeichnis

<b>1</b>	<b>Einleitung</b>	<b>3</b>
1.1	Veranlassung und Aufgabe	3
1.2	Inhalte und Ziele der Bauleitplanung	3
<b>2</b>	<b>Umweltschutzziele aus übergeordneten Fachgesetzen und Fachplänen</b>	<b>4</b>
<b>3</b>	<b>Abgrenzung des Untersuchungsumfangs und des Untersuchungsgebietes</b>	<b>10</b>
<b>4</b>	<b>Bestandsbeschreibung und -bewertung des derzeitigen Umweltzustands, Auswirkungen der Planung</b>	<b>11</b>
4.1	Schutzgut Boden und Fläche	11
4.2	Schutzgut Wasser	13
4.3	Schutzgut Klima und Luft	14
4.4	Schutzgut Pflanzen und Tiere, biologische Vielfalt	15
4.5	Schutzgut Landschaft	18
4.6	Schutzgut Mensch	21
4.7	Schutzgut Kultur- und sonstige Sachgüter	22
4.8	Wechselwirkungen	22
4.9	Nachteilige Auswirkungen aufgrund der Anfälligkeit für schwere Unfälle und Katastrophen	23
4.10	Art und Menge der erzeugten Abfälle	23
<b>5</b>	<b>Gesamtbewertung der Umweltauswirkungen</b>	<b>24</b>
5.1	Zusammenfassung der Vorhabenwirkungen	24
5.2	Maßnahmen zur Vermeidung und Verminderung und zum Ausgleich nachteiliger Umweltauswirkungen	25
<b>6</b>	<b>Prognose über die Entwicklung des Umweltzustands bei Nichtdurchführung der Planung</b>	<b>27</b>
<b>7</b>	<b>Anderweitige Planungsmöglichkeiten</b>	<b>28</b>
7.1	Standortalternativen	28
7.2	Umnutzung von landwirtschaftlicher Fläche und Wald	28
<b>8</b>	<b>Prüfung der Einhaltung artenschutzrechtlicher Belange</b>	<b>29</b>
8.1	Projektwirkungen - mögliche Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG	29
8.2	Ermittlung und Beschreibung des artenschutzrechtlich relevanten Artenspektrums sowie Auswahl relevanter Arten und Darlegung der Betroffenheit	29
8.3	Abprüfen der Verbotstatbestände	33
8.4	Fazit	40
<b>9</b>	<b>Zusätzliche Angaben</b>	<b>41</b>
9.1	Vereinbarkeit der Planung mit dem Waldrecht	41
9.2	Vereinbarkeit mit den Bewirtschaftungszielen gemäß §§ 27 und 47 WHG	41
9.3	Vereinbarkeit mit umliegenden Schutzgebieten	41

9.4	Verwendete technische Verfahren bei der Umweltprüfung, Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung der Angaben	42
9.5	Maßnahmen zur Überwachung	42
<b>10</b>	<b>Allgemeinverständliche Zusammenfassung</b>	<b>43</b>

## Tabellenverzeichnis

Tabelle 9-1:	Relevanzprüfung	31
Tabelle 9-2:	Betroffenheit Fledermausarten	33
Tabelle 9-3:	Betroffenheit Europäischer Vogelarten - Brutvögel der Hecken, Baumreihen und Siedlungsgehölze	37
Tabelle 9-4:	Betroffenheit Europäischer Vogelarten im Vorhabenbereich – Gilde des Offenlandes	39

## Abbildungsverzeichnis

Abbildung 2-1:	Auszug aus dem RROP LK ROW (2020) mit ungefährender Lage des Vorhabenstandortes (roter Kreis), unmaßstäblich	5
Abbildung 2-2:	Auszug aus Karte 1 des LRP LK ROW (2016) mit ungefährender Lage des Vorhabenstandortes (roter Kreis), unmaßstäblich	6
Abbildung 2-3:	Auszug aus Karte 2 des LRP LK ROW (2016) mit ungefährender Lage des Vorhabenstandortes (roter Kreis), unmaßstäblich	7
Abbildung 2-4:	Auszug aus Karte 5 des LRP LK ROW (2016) mit ungefährender Lage des Vorhabenstandortes (roter Kreis), unmaßstäblich	8
Abbildung 2-5:	Auszug aus Karte 6 des LRP LK ROW (2016) mit ungefährender Lage des Vorhabenstandortes (roter Kreis), unmaßstäblich	9
Abbildung 4-1:	Ausschnitt der BK50 (Quelle: NIBIS-Kartenserver) mit ungefährender Lage des Vorhabenstandort (roter Kreis)	12
Abbildung 4-2:	Vorhabenstandort mit Saum- und Gehölzstreifen im Norden (Foto Quelle: MOR Architekten)	19
Abbildung 4-3:	Blick auf den Gehölzstreifen im Osten des Geltungsbereichs (Foto Quelle: MOR Architekten)	20

# 1 Einleitung

## 1.1 Veranlassung und Aufgabe

Am Rand des Ortsteils Oldendorf der Stadt Zeven plant der Sportverein Viktoria Oldendorf e.V. das vorhandene Sportplatzgelände, um einen weiteren Sportplatz in Form eines Rasenplatzes zu erweitern.

Die Fläche liegt der Ortschaft Oldendorf im bislang unbeplanten Außenbereich (Flurstück 202, Flur 3, Gemarkung Oldendorf).

Der Flächennutzungsplan (FNP) der Samtgemeinde Zeven trifft für den Änderungsbereich keine Darstellungen. Die beabsichtigte Planung kann somit nicht aus dem wirksamen FNP entwickelt werden. Deshalb wurde die 79. Änderung des FNP beschlossen, um die angestrebte Erweiterung planungsrechtlich zu ermöglichen.

Gemäß § 2 (4) und § 2 a BauGB ist eine Umweltprüfung durchzuführen und ein Umweltbericht inklusive Eingriffsregelung gemäß § 14 BNatSchG bezogen auf alle Schutzgüter zu erstellen. Die Inhalte des Umweltberichts beziehen sich auf Anlage 1 zum BauGB. Der Umweltbericht bildet einen gesonderten Teil der Begründung.

## 1.2 Inhalte und Ziele der Bauleitplanung

Der Geltungsbereich hat eine Gesamtgröße von rund 15.880 m<sup>2</sup>. Die gesamte Fläche des Änderungsbereiches dieser 79. Änderung des Flächennutzungsplanes wird entsprechender Planung als Grünfläche mit der Zweckbestimmung „Sportplatz“ dargestellt.

Das Sportgelände ist über die Eichenstraße und in deren weiteren Verlauf an die Ortsumgehung (Zeven) Westring angebunden. Eine zusätzliche Erschließung der Erweiterungsfläche ist nicht erforderlich, da diese unmittelbar an der vorhandenen Sportanlage liegt.

Anschluss an die Trinkwasserversorgung und Abwasserentsorgung sowie die Müllentsorgung ist bereits vorhanden. Anfallendes Niederschlagswasser kann im Geltungsbereich versickert werden.

## 2 Umweltschutzziele aus übergeordneten Fachgesetzen und Fachplänen

Innerhalb der **Fachgesetze** sind für die Schutzgüter Ziele und allgemeine Grundsätze formuliert, die im Rahmen der Umweltprüfung für dieses Untersuchungsgebiet zu berücksichtigen sind:

- Baugesetzbuch (BauGB), insbesondere die Belange des Umweltschutzes gemäß § 2 Abs. 4 BauGB sowie § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege
- Baunutzungsverordnung (BauNVO)
- Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) und Niedersächsische Naturschutzgesetz (NNatSchG)
- Bundes-Bodenschutzgesetz (BBodSchG)
- Wasserhaushaltsgesetz (WHG) und Niedersächsisches Wassergesetz (NWG)
- Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG)
- Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrWG)

Die **fachplanerischen Vorgaben**, die sich für das Gebiet ergeben, werden im Folgenden aufgeführt:

### Landesraumordnungsprogramm (LROP) Niedersachsen

Der Vorhabenbereich liegt südwestlich der Stadt Zeven, die in der Darstellung des gültigen LROP (Neubekanntmachung 2017) als Mittelzentrum gekennzeichnet ist. Das angrenzende Waldgebiet, das „Große Holz“, ist als Vorranggebiet Waldfläche dargestellt. Der Geltungsbereich selbst weist im gültigen LROP keine besondere Kennzeichnung auf.

### Regionales Raumordnungsprogramm (RROP) des Landkreis Rotenburg (Wümme)

In der zeichnerischen Darstellung des RROP des Landkreis Rotenburg (Wümme) (LK ROW, 2020) sind der Vorhabenbereich sowie die an diesen angrenzenden Bereiche abgeleitet aus dem LROP dargestellt. Dem nahegelegenen Mittelzentrum Zeven kommen mit Schwerpunkt die Entwicklungsaufgabe Erho-

lung zu. Der Geltungsbereich liegt am Rande eines Vorbehaltsgebietes für die Landwirtschaft. Zudem grenzt es unmittelbar westlich sowohl an ein Vorranggebiet Trinkwassergewinnung als auch an ein Vorbehaltsgebiet Wald (Großes Holz). Überlagert wird diese Waldfläche großflächig von einem Vorbehaltsgebiet landschaftsbezogene Erholung und Natur- und Landschaft. Südwestlich Oldendorfs wird in der zeichnerischen Darstellung des RROP 2020 ein Vorranggebiet für die Rohstoffgewinnung, hier Sand, dargestellt. Zudem verläuft südlich der Ortslage eine Bahnstrecke.

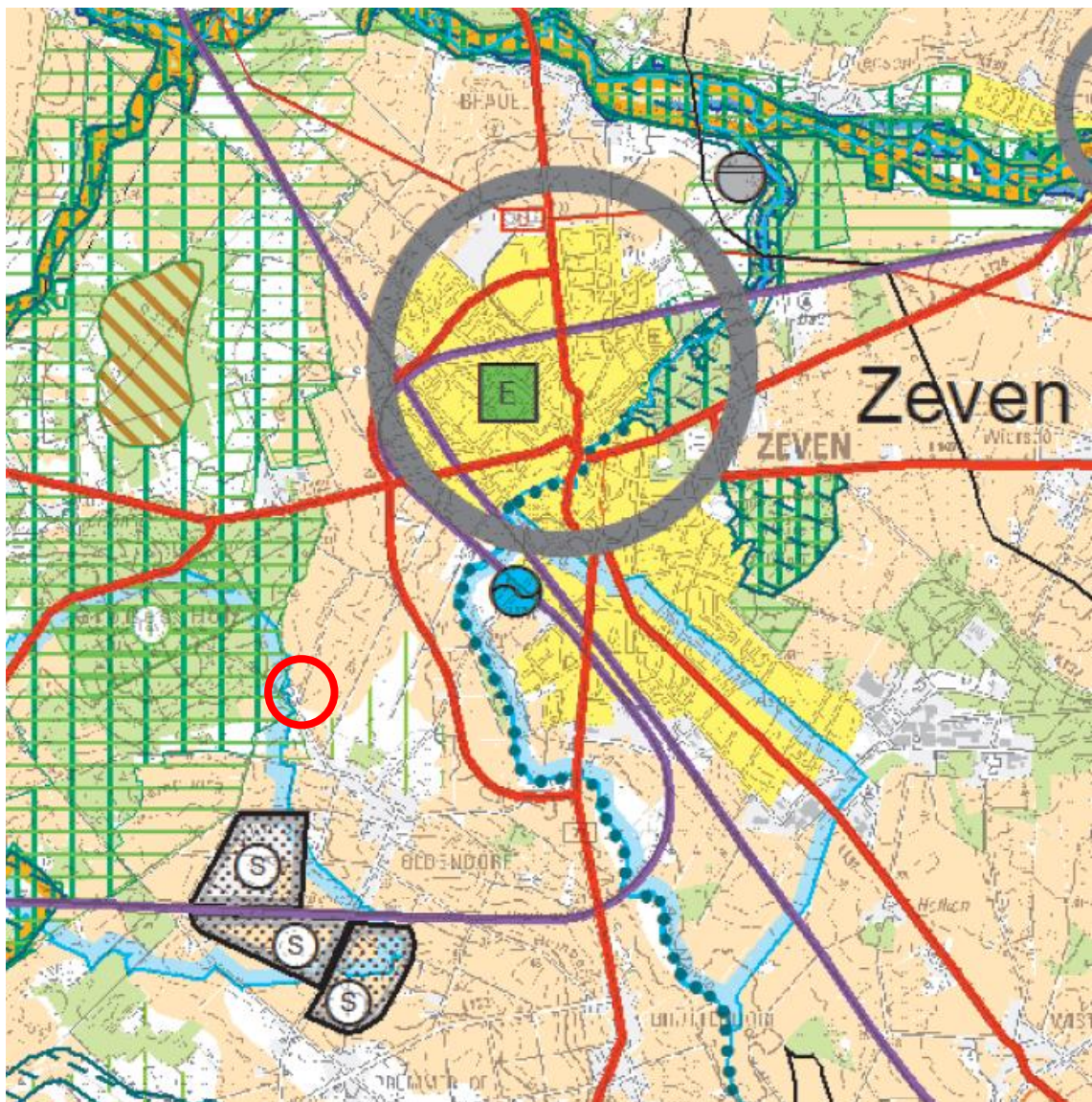


Abbildung 2-1: Auszug aus dem RROP LK ROW (2020) mit ungefährender Lage des Vorhabenstandortes (roter Kreis), unmaßstäblich

### Flächennutzungsplan (FNP) der Samtgemeinde Zeven

Der Flächennutzungsplan der Samtgemeinde Zeven trifft für den Änderungsbe-  
reich keine Darstellungen, dementsprechend ist die Nutzung aktuell der Forst-  
und Landwirtschaft vorbehalten.

### Landschaftsrahmenplan (LRP) des Landkreis Rotenburg (Wümme) (LK ROW, März 2016)

Karte 1 (Arten und Biotope Nord): Die Flächen des Geltungsbereichs sind als  
Biotoptypen von sehr geringer Bedeutung (Wertstufe I) dargestellt. Die nördlich,  
außerhalb liegende Feldhecke ist mit einer geringen Bedeutung (Wertstufe II)  
bewertet. Dagegen haben die westlich liegenden Waldflächen eine mittlere  
(Wertstufe III) bis hohe Bedeutung (Wertstufe IV). Nördlich außerhalb des Gel-  
tungsbereichs liegt ein Standort mit hoher Bedeutung für Amphibien (orangenes  
Quadrat in nachfolgender Abbildung).



Abbildung 2-2: Auszug aus Karte 1 des LRP LK ROW (2016) mit ungefäh-  
rer Lage des Vorhabenstandortes (roter Kreis), unmaßstäblich

Karte 2 (Landschaftsbild Nord): Dem Landschaftsbild im Geltungsbereich wird eine geringe Bedeutung zugewiesen. Demgegenüber hat das westlich gelegene Waldgebiet eine mittlere Bedeutung. Als überlagernde Beeinträchtigung sind im weiteren, östlichen Umfeld raumbedeutsam Windenergieanlagen dargestellt. Der Landschaftsbildtyp am Standort wird als „Strukturarme Ackerlandschaft“ (A) angesprochen. Der Landschaftsbildteilraum Zeven (Nr. 60) ist dabei durch eine geringe Natürlichkeit (Acker dominiert) und geringe bis mittlere Vielfalt (bewegtes Gelände, z. T. raumgliedernde Gehölze sowie geringe bis mittlere historische Kontinuität (ackerbauliche Nutzung der höheren Geestrücken) gekennzeichnet:

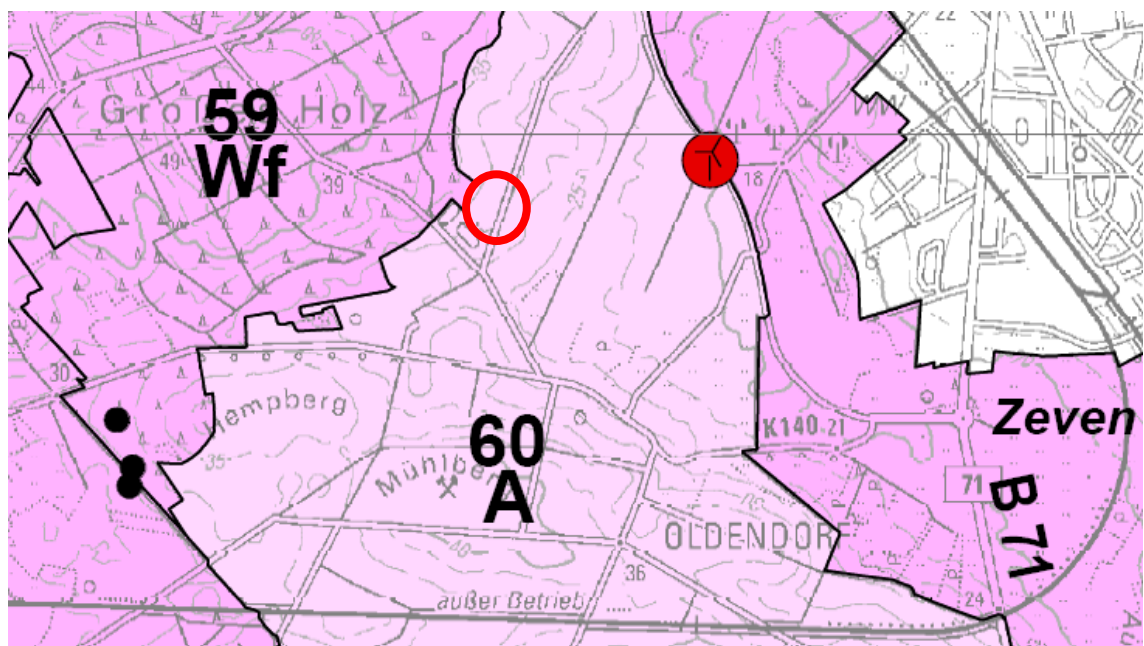


Abbildung 2-3: Auszug aus Karte 2 des LRP LK ROW (2016) mit ungefährender Lage des Vorhabenstandortes (roter Kreis), unmaßstäblich

Der LRP weist in der Karte 3 (Boden Nord) keine Darstellungen im Geltungsbereich auf.

Karte 4 (Wasser und Stoffretention Nord): Der Geltungsbereich ist als „Bereich mit hoher Grundwasserneubildung (> 300 mm/a) und hoher Nitratauswaschungsgefährdung“ dargestellt und ist damit als Bereich mit beeinträchtigter Funktionsfähigkeit für die Wasser- und Stoffretention bewertet.

Karte 5 (Zielkonzept Nord): Im LRP ist der Geltungsbereich der Zielkategorie IV „Entwicklung und Wiederherstellung in Gebieten mit geringer Bedeutung für das Landschaftsbild“ zugeordnet.



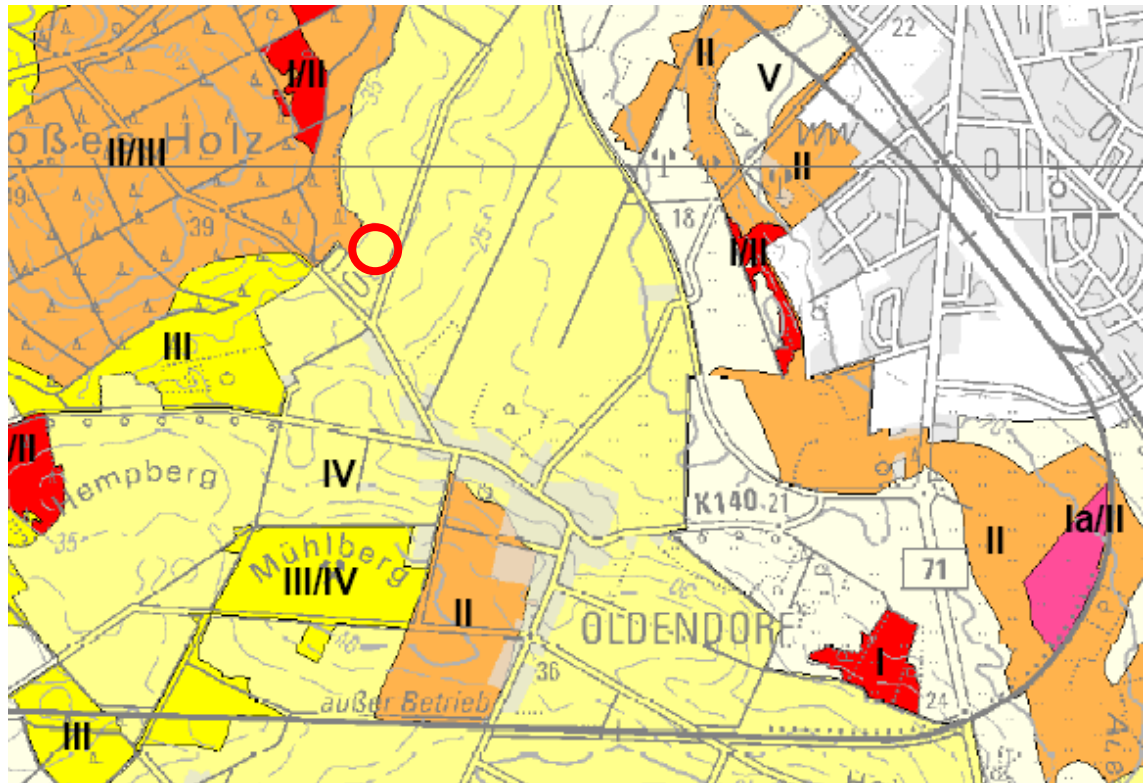


Abbildung 2-4: Auszug aus Karte 5 des LRP LK ROW (2016) mit ungefäh-  
rer Lage des Vorhabenstandortes (roter Kreis), unmaßstäblich

Der LRP weist in der Karte 6 (Schutzgebiete Nord) keine Darstellungen im Gel-  
tungsbereich auf. Das westlich angrenzende Waldgebiet ist als Landschafts-  
schutzgebiet „Untere Bade und Geest“ (LSG ROW 124) ausgewiesen.

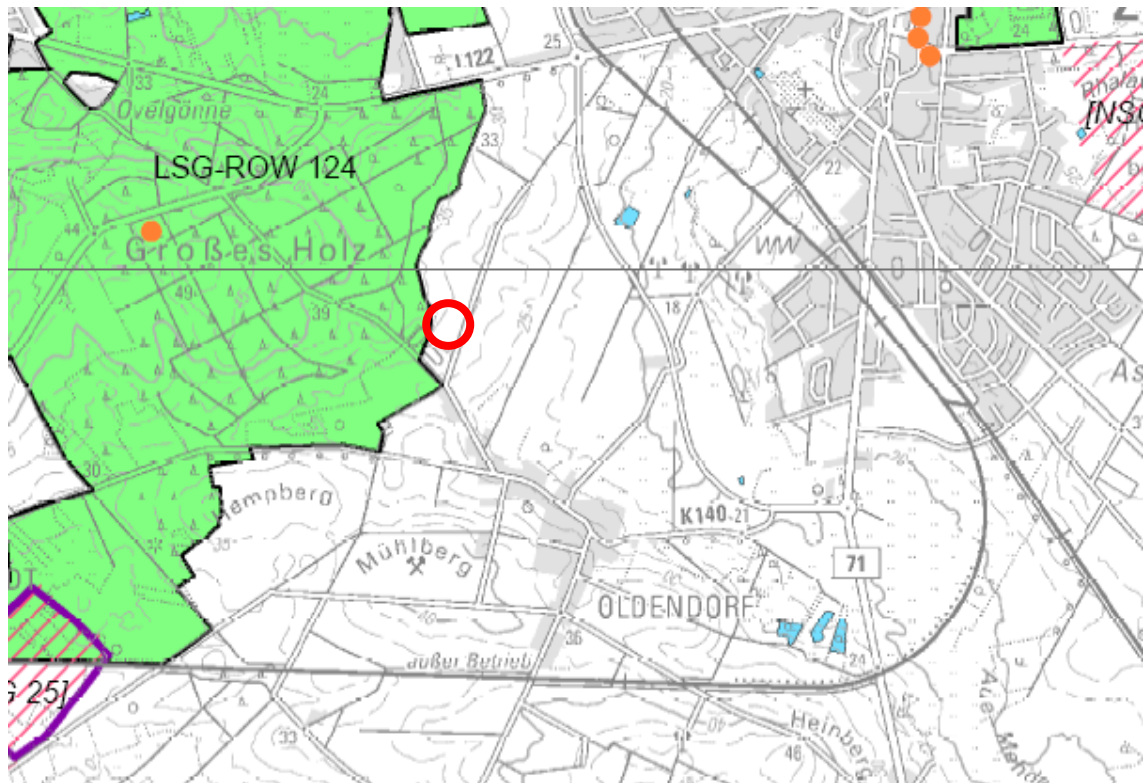


Abbildung 2-5: Auszug aus Karte 6 des LRP LK ROW (2016) mit ungefäh-  
rer Lage des Vorhabenstandortes (roter Kreis), unmaßstäblich

### **3 Abgrenzung des Untersuchungsumfangs und des Untersuchungsgebietes**

Bei der Umweltprüfung sind die Wirkungen der durch den Bauleitplan ermöglichten Eingriffsvorhaben auf die Einzelbelange des Natur- und Umweltschutzes entsprechend § 1 (6) Nr. 7 BauGB zu beschreiben und zu bewerten.

Der Untersuchungsraum für die Schutzgüter muss mindestens das vom betrachteten Bereich des Bebauungsplans voraussichtlich erheblich beeinflusste Gebiet (Wirkraum) enthalten.

Aufgrund der bereits gegebenen Sportplatznutzung sind in Bezug auf anlage- und betriebsbedingte Wirkungen nur geringe Änderungen gegenüber dem Ist-Zustand zu erwarten.

Entsprechend wird das Untersuchungsgebiet (UG) auf den Geltungsbereich und einen angrenzenden Streifen von rd. 10 m begrenzt, was dem zu erwartenden Wirkraum in Bezug auf alle Schutzgüter entspricht. Bezüglich des Schutzguts Tiere wird in den Wirkraum damit der westlich liegende Waldrand sowie die nördlich liegende Feldhecke einbezogen.

## **4 Bestandsbeschreibung und -bewertung des derzeitigen Umweltzustands, Auswirkungen der Planung**

### **4.1 Schutzgut Boden und Fläche**

Das Gelände ist eben und befindet sich auf einer Höhenlage um 32,00 m NHN und liegt somit auf etwa gleicher Höhe wie die weiträumige Umgebung. Dabei fällt das Gelände innerhalb der Fläche von Norden nach Süden auf einer Länge von ca. 200 m um ca. 4 m ab.

Der Standort liegt in einem Bereich mit Mittlere Podsol-Braunerde. In südwestlicher Richtung geht dieser Boden in einen Mittleren Podsol über (s. BK50, NIBIS-Kartenserver des LBEG):

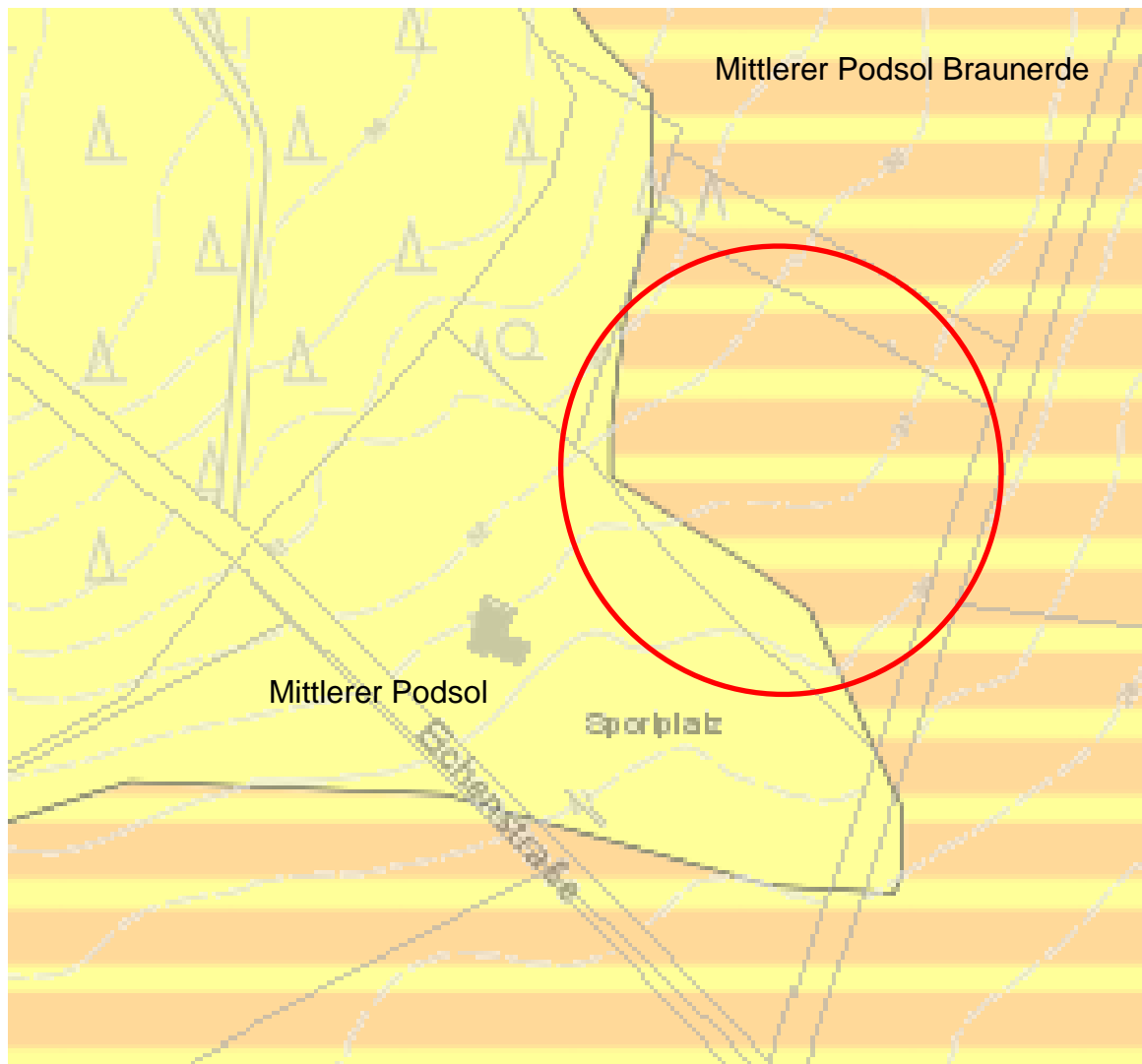


Abbildung 4-1: Ausschnitt der BK50 (Quelle: NIBIS-Kartenserver) mit ungefähre Lage des Vorhabenstandort (roter Kreis)

Es handelt sich um einen Standort mit sehr geringer Bodenfruchtbarkeit bzw. Ertragsfähigkeit (Bodenzahl/Ackerzahl: 28/ 31). Für den Standort liegen keine Hinweise auf Altlasten vor (s. NIBIS-Kartenserver des LBEG).

#### Bewertung, Auswirkungen

Es handelt sich um einen Boden ohne besondere Standorteigenschaften, der zudem aufgrund der intensiven Ackernutzung keinen naturnahen Boden mehr

darstellt, sondern einen Boden allgemeiner bis geringer Bedeutung (Wertstufe II)<sup>1</sup>

Es kommt anlagebedingt voraussichtlich zu keiner Versiegelung von Böden und zu keinen Bodenauf- oder abträgen. Eine bauzeitliche und betriebsbedingte Befestigung der Fläche ist jedoch möglich. Die Fläche wird dabei allenfalls von Kleinfahrzeugen beansprucht werden. Es kann durch das Befahren mit diesen Fahrzeugen zu Verdichtungen kommen. Im Rahmen von Erdarbeiten kann es zudem zu kleinflächigen Veränderungen des bestehenden Bodengefüges bzw. -profils durch den Ab- bzw. Auftrag von Bodenschichten kommen. Anfallender Oberboden ist ortsnah wieder zu verwenden oder entsprechend der Einbauklasse zu verwerten bzw. zu entsorgen. Baubedingte, schädliche Umweltauswirkungen können insgesamt vermieden werden (s. DIN 19639). Nach Abschluss der Arbeiten wird der Boden bei Bedarf gelockert und die beanspruchten Flächen rekultiviert. Ggf. beeinträchtigte Bodenfunktionen können in vollem Umfang wieder hergestellt werden.

## 4.2 Schutzgut Wasser

Im Geltungsbereich befinden sich keinen Oberflächengewässer.

Die Lage der Grundwasseroberfläche befindet sich im Südwesten bei mehr als 20 bis 22,5 m NHN. Sowohl der mittlere Grundwasserhochstand als auch der mittlere Grundwassertiefstand liegen bei mehr als 20 dm u. GOF (s. NIBIS-Kartenserver des LBEG). Die Durchlässigkeit der oberflächennahen Gesteine ist hoch. Die jährliche Grundwasserneubildung liegt nach Klimabeobachtungen im Zeitraum von 1991 bis 2020 bei mehr als 350 bis 400 mm/a (s. NIBIS-Kartenserver des LBEG).

### Bewertung

Der mengenmäßige des Grundwasserkörpers „Oste Lockergestein links“ wird mit „gut“, der chemische Zustand insgesamt mit „schlecht“ bewertet (s. Grundwasserkörpersteckbrief-Nr. DE\_GB\_DENI\_N111\_7).

Baubedingte negative Auswirkungen auf das Schutzgute Wasser können bei Berücksichtigung der einschlägigen Regelwerke bzw. DIN-Normen vermieden werden. Anlagebedingt kommt es zu keiner relevanten Versiegelung von Böden. Durch die Umnutzung einer Ackerfläche in eine Grünfläche mit Dauervege-

---

<sup>1</sup> BREUER, W. (2015): Beiträge zur Eingriffsregelung VI, Anhang1. In: Information Naturschutz Niedersachsen (2/2015), Hannover, S. 71.

tation kommt es eher zu einer leichten Verbesserung des Wasserhaushalts (u. a. verbesserte Filterfunktion). Betriebsbedingt wird zur Bewässerung der Anlage in den Sommermonaten möglicherweise Wasser benötigt. Der Bedarf übersteigt voraussichtlich nicht wesentlich das derzeitige Maß. Es fällt kein Schmutzwasser an.

Es kommt zu insgesamt zu keinen erheblichen Beeinträchtigungen der Grundwasserqualität und -menge. Eingriffe in Oberflächengewässer erfolgen nicht.

### 4.3 Schutzgut Klima und Luft

Die Projektion der mittleren Jahresniederschläge für den 30-jährigen Zeitraum 2021-2050 benennt einen Mittelwert von 792 mm/a. Die mittlere Jahrestemperatur wird für denselben Zeitraum mit 10,3°C angegeben (s. NIBIS-Kartenserver der LBEG). Die lokalklimatische Situation im Plangebiet ist vor allem durch die im Freiland herrschende nächtliche Kaltluftproduktion der landwirtschaftlichen Fläche geprägt. Die Lufthygiene kann aufgrund der geringen Vorbelastung und des großräumigen Austausches insgesamt als unbeeinträchtigt bezeichnet werden.

#### Bewertung, Auswirkungen

Die Umsetzung des Bauleitplans wird sich nicht erheblich auf die lokalklimatischen Verhältnisse auswirken. Die in Anspruch genommene Fläche ist verhältnismäßig klein und trägt nur in geringerem Maße zur Kalt- und Frischluftentstehung bei bzw. hat keine Bedeutung für den klimatischen Ausgleich der Siedlungsgebiete im Umfeld (Zeven, Oldendorf).

Es kommt zu keiner Zunahme der Flächenversiegelung und voraussichtlich zu keinen Gehölbeseitigungen. Durch die Umnutzung einer Ackerfläche in eine Grünfläche mit Dauervegetation kommt es eher zu einer leichten Verbesserung des Mikroklimas. Die Entwicklung eines Standortes führt zu keiner maßgeblichen Erhöhung des Verkehrsaufkommens am Standort. Die Immissionsbelastung wird die bestehende Grundbelastung nicht überschreiten.

Es bestehen somit keine erheblichen negativen Auswirkungen auf das Klima und die Luftqualität.

#### 4.4 Schutzgut Pflanzen und Tiere, biologische Vielfalt

Es erfolgten keine vorhabenbezogenen Erfassungen. Stattdessen wird eine Lebensraumpotenzialanalyse vorgenommen, auf deren Grundlage der Untersuchungsbedarf für die spätere Planungskonkretisierung festgelegt werden kann.

Basis der Potenzialeinschätzung ist die Auswertung vorhandener Daten u. a. aus:

- Landschaftsrahmenplan (LRP) des Landkreis Rotenburg (Wümme) (März 2016)
- [www.umweltkarten-niedersachsen.de](http://www.umweltkarten-niedersachsen.de)
- Verzeichnis der in Niedersachsen besonders oder streng geschützten Arten - Schutz, Gefährdung, Lebensräume, Bestand, Verbreitung (NLWKN 2015)
- <https://www.batmap.de/web/start/karten>
- Fotos MOR Architekten im Oktober 2022

Der Geltungsbereich wird nach Fotos und Luftbild ([www.umweltkarten-niedersachsen.de](http://www.umweltkarten-niedersachsen.de)) von Sandacker (AS) eingenommen, welcher im Jahr 2022 mit Mais bestellt war. Aufgrund der intensiven Nutzung ist kaum Ackerbegleitflora zu erwarten. Ein Vorkommen gefährdeter oder geschützter **Pflanzenarten** kann ausgeschlossen werden. Randlich wird die Fläche im Norden, Osten und Süden von ruderalen Säumen (UH) und linearen Gehölzstrukturen (HF) begrenzt. Im Westen liegt ein Mischwaldgebiet.

Am Vorhabenstandort sind keine für **Tierarten** wertvollen Bereiche erfasst ([www.umweltkarten-niedersachsen.de](http://www.umweltkarten-niedersachsen.de)). Erst rd. 1 km östlich befindet sich ein für Brutvögel wertvolles Teilgebiet (Kenn-Nr. 2721.2/2) landesweiter Bedeutung (Großvogellebensraum an der Aue-Mehde). In den Baumbeständen des UG mit gehölzbrütenden Vogelarten sowie Kleinsäugetern wie Fledermäusen und an Gehölze gebundene Wirbellosen-Fauna zu rechnen. Da der Baumbestand erhalten werden soll, wurde dieser nicht näher auf als Quartier oder Spechthöhlen geeignete Baumhöhlungen untersucht. Auf der Ackerfläche und in ruderalen Randbereichen ist darüber hinaus u. a. ein Vorkommen von bodenbrüten Vogelarten möglich.



Vorbelastungen für die Fauna bestehen vorrangig durch die Frequentierung durch Menschen sowie Lärm- und Lichtimmissionen, ausgehend von den Straßen.

Aufgrund fehlender wasserführender Biotope sind grundsätzlich keine an diese gebundenen, (semi-) **aquatischen Artengruppen** wie bspw. Amphibien im Gebiet zu erwarten.

Laubgehölze, -gebüsche und die Baumbestände sind als wichtige **Vogelbennräume** einzustufen. Sie dienen als Ansitz- und Singwarten sowie als Nistplatz für zahlreiche, v. a. kulturfolgende Singvogelarten, wie z. B. Amsel, Buchfink, Eichelhäher, Heckenbraunelle, Goldammer, Dorn- und Gartengrasmücke, Rabenkrähe, Ringeltaube sowie Zilpzalp. Weiterhin stellen kleine Gebüsche ein Potenzial als Lebensraum für Insekten, Kleinsäuger und andere Kleinlebewesen und damit Nahrungstieren der Singvögel dar. Bestimmend für die Wertigkeit ist allerdings auch die angrenzende Flächennutzung. Im Untersuchungsgebiet wird die Wertigkeit entsprechend durch die benachbarte Nutzung der Randbereiche, die unterschiedlich ausgeprägten und stellenweise nicht vorhandenen Saumstrukturen sowie die verinselte Lage und relativ kleinen Flächen begrenzt.

Hinsichtlich der Avifauna dient der Bereich der als Acker genutzten Vorhabenfläche potenziell nur sehr wenigen Arten als direktes Bruthabitat, da der Offenlandcharakter stark eingeschränkt ist: Die hier zu betrachtende Ackerfläche ist rd. 1,5 ha groß und wird intensiv bewirtschaftet. Sie ist vollständig umgeben von Gehölzstrukturen. Der Abstand zwischen den Randstrukturen im Norden und der Eingrünung zur vorhandenen Sportanlage im Süden beträgt im Mittel etwa 120 m. Der Waldrand im Westen liegt in einer Entfernung von etwa 140 m von der Feldhecke im Osten. Unter Berücksichtigung der geringen Schlaggröße und des Meideabstands von Offenlandarten zu angrenzend vorhandenen Waldrändern und Gehölzstrukturen (Feldlerche mind. 100 m) verbleibt im Zentrum des Vorhabenstandortes nur ein wenig geeignetes avifaunistisches Revierpotenzial. Weiterhin ist eine Nutzung des Vorhabengebietes als Jagdrevier für Greifvögel wie Mäusebussard anzusehen. Aufgrund der Randlage am vorhandenen Sportplatz ist jedoch insgesamt nicht mit störungsempfindlichen Arten zu rechnen.

Im UG ist aufgrund der jeweiligen Verbreitungsgebiete<sup>2</sup> und Habitatstrukturen ein Vorkommen v. a. folgender **Fledermausarten** grundsätzlich möglich: Großer Abendsegler, Breitflügelfledermaus, Langohr und Zwergfledermaus. Der Geltungsbereich wird potenziell vor allem als Nahrungshabitat durch Arten

---

<sup>2</sup> s. <https://www.batmap.de/web/start/karten> (aktuelle Verbreitungskarten des NLWKN Stand 2014).

genutzt, die an Gehölzstrukturen in Verbindung mit vorgelagerten ruderalen Säumen bzw. im freien Luftraum jagen. Den Gehölzstrukturen kommt potenziell eine Bedeutung als Leitstruktur für Jagdflüge zu. In der nach Luftbild ([www.umweltkarten-niedersachsen.de](http://www.umweltkarten-niedersachsen.de)) eher junge Hecke wird kein bedeutendes Quartierpotenzial (Wochenstuben- oder Winterquartiere) erwartet. Ein Vorkommen von Zwischenquartieren oder Tagesvertecke wird aufgrund fehlender Voruntersuchung nicht ausgeschlossen.

Die Gehölze, Gebüsche und Ruderalfluren sind ein Potenzial als Lebensraum für verschiedene **Insektengruppen** wie z. B. Heuschrecken, Zikaden, Käferarten, Kleinschmetterlinge, Schlupfwespen, manche Wildbienen, Spinnen und Schnecken. Sie stellen außerdem ebenfalls einen möglichen Lebensraum für **Kleinsäuger** dar.

Im UG grenzt nördlich an den Geltungsbereich eine Ruderalderalflur, welche potenziell u. a. Nahrungsstätte für Tagfalter, Schwebfliegen, Bienen, Hummeln, Wanzen und Bockkäfer ist. In Pflanzenstängeln oder Kokons an der höher wachsenden Vegetation können zahlreiche Insekten Überwinterungsräume finden. Im Vorhabenbereich ist die Bedeutung durch die stellenweise Dominanz der Kanadischen Goldrute und damit geringen Futterpflanzen-Vielfalt eingeschränkt. Aufgrund dessen werden vor allem häufige, kulturfolgende und wenig störungsanfällige Arten (Ubiquisten) diese Lebensräume nutzen.

#### Bewertung, Auswirkungen

Die Bewertung der Biotoptypen richtet sich nach den „Einstufungen der Biotoptypen in Niedersachsen“ (v. DRACHENFELS 2019)<sup>3</sup>. Die Ackerfläche ist nur geringer Wertigkeit (Wertstufe I). Von mittlerer Wertigkeit (Wertstufe III) sind die randlich des Ackers gelegenen Ruderalfluren, halbruderalen Gras- und Staudenfluren, die Gebüsche und jüngeren Einzelbäume bzw. Baumgruppen.

Die Biotoptypen weisen, mit Ausnahme der am Rand des Geltungsbereichs befindlichen Gehölzstrukturen, demzufolge weder naturnahe Ausprägungen noch besondere Wertigkeiten auf. Insgesamt liegt eine eher geringe Bedeutung vor. Entsprechend eingeschränkt ist das faunistische Potenzial zu bewerten. Die Bedeutung der auf den Geltungsbereich bezogenen **biologischen Vielfalt** ist demzufolge gering. Das Planungsgebiet liegt zudem nicht innerhalb von

---

<sup>3</sup> DRACHENFELS, O. v. (2019): Einstufung der Biotoptypen in Niedersachsen - Regenerationsfähigkeit, Wertstufen, Grundwasserabhängigkeit, Nährstoffempfindlichkeit, Gefährdung, 2. korrigierte Auflage 2019. – Informationsdienst Naturschutz Niedersachsen, 32. Jg., Heft 1, S. 1-60. – Hannover.

ausgewiesenen Schutzgebieten und hat keine überregionale Bedeutung als faunistische Verbundachse o. ä.

Eingriffe in Biotopbestände der Wertstufe III sind voraussichtlich vermeidbar. Der Verlust der Ackerfläche und Umnutzung in eine Grünfläche, welche mindestens derselben Wertstufe zuzuordnen ist, stellt keine erhebliche Beeinträchtigung dar.

Vorhabenbedingt wird insbesondere die Avifauna durch Lärm und ggf. Beleuchtung in Abhängigkeit der artspezifischen Störungsempfindlichkeit beunruhigt. Die Störungen übersteigen jedoch nicht wesentlich das bestehende Maß durch die bereits vorhandene Nutzung der Sportanlagen. Es könnten sich relevante und erhebliche Veränderungen ergeben, sofern in den Gehölzbestand im Osten des Geltungsbereichs und damit faunistische Lebensräume planerisch entfällt. Aufgrund der übergeordneten Planungsebene des FNP, in welcher der Bestand mit einer Grünfläche überlagert ist, ist das Ausmaß der Auswirkungen nicht näher bestimmbar. Der Verlust ist vorrangig zu vermeiden oder im Geltungsbereich auszugleichen. Tatsächlich wird voraussichtlich ein Großteil der Bestände zur optischen Eingrünung erhalten bleiben. Ersatzlebensräume im Siedlungsgrün des räumlichen Umfeldes stehen zur Verfügung. Ersatzpflanzungen können zudem im Gemeindegebiet vorgenommen werden. Durch die Wiederherstellung von gleichartigen Biotoptypen im räumlichen Zusammenhang können die verloren gegangenen Funktionen wieder aufgenommen und ein funktionaler Ausgleich kann gewährleistet werden. Durch das Vorhaben werden weiterhin keine bedeutenden Funktionsbeziehungen im UG zerstört.

Es ist aufgrund der gegebenen Vorbelastungen darüber hinaus mit keinen nennenswerten negativen anlage- und betriebsbedingten Auswirkungen durch das geplante Vorhaben auf die Avifauna und weitere Tiergruppen zu rechnen. Für die artenschutzrechtlichen Fragestellungen in diesem Zusammenhang wird auf Kapitel 6 verwiesen.

#### **4.5 Schutzgut Landschaft**

Der Standort befindet sich in der naturräumlichen Haupteinheit „Zevener Geest“ (634) und dort in der Region „Heeslinger Geest“ (634.1). Geomorphologisch ist der Landschaftsraum durch ein lebhaft gegliedertes Relief gekennzeichnet. Die

Täler der Bade, Aue, Mehde, Oste und Twiste sind stark eingetieft und prägen den Charakter.<sup>4</sup>

Der Vorhabenbereich befindet sich rund 2 km südwestlich der Stadt Zeven. Zwischen dem durch die Umgehungsstraße Westring begrenzten Siedlungsrand und dem Geltungsbereich ist der Landschaftsraum im Wesentlichen durch Acker- und Intensivgrünlandnutzung geprägt, welche nur wenig durch Gehölze gegliedert ist. Nordwestlich dagegen erstreckt sich das Waldgebiet „Großes Holz“. Im Süden grenzt an den Geltungsbereich der bereits vorhandene Sportplatz mit Vereinsheim, welcher durch randliche Hecken und Baumreihen sowie die Waldrandlage vollständig eingegrünt ist.

Der Geltungsbereich selbst wird aktuell als Acker landwirtschaftlich genutzt und wird durch einen Wirtschaftsweg im Osten sowie ein etwa 20 m breiten Gehölz- und Saumstreifen im Norden begrenzt.



*Abbildung 4-2: Vorhabenstandort mit Saum- und Gehölzstreifen im Norden (Foto Quelle: MOR Architekten)*

---

<sup>4</sup> s. LRP LK ROW, Anhang Tab. 1.2

Der östliche Wirtschaftsweg wird von einem lückigen Gehölzstreifen gesäumt, welcher sich im Geltungsbereich befindet.



*Abbildung 4-3: Blick auf den Gehölzstreifen im Osten des Geltungsbereichs (Foto Quelle: MOR Architekten)*

Vorbelastungen bestehen vor allem durch die Lage des Standorts direkt an der vorhandenen Sportanlage.

#### Bewertung, Auswirkungen

Es handelt sich um eine ackergeprägte Kulturlandschaft, welche durch Gehölze gegliedert ist.

Durch die in Teilen bereits vorhandene Eingrünung ergeben sich nur eingeschränkt unmittelbare Blickbezüge von den angrenzenden Flächen auf den Standort. Insbesondere im Westen und Nordwesten besteht eine Abschirmung des Standortes durch ein geschlossenes Waldgebiet. In östlicher Blickrichtung vom Standort aus ist der Agrarraum durch Feldhecken an Wirtschaftswegen und Straßen gegliedert, sodass eine Sichtverschattung zwischen der Ortslage Oldendorf und dem Standort besteht.

Es könnten sich Veränderungen des Landschaftsbildes ergeben, insbesondere sofern der Gehölzbestand im Osten des Geltungsbereichs planerisch entfällt. Die Ackerfläche wäre zwar durch die dauerhafte Begrünung eines Sportplatzrausens aufgewertet; gleichzeitig werden in der Fläche voraussichtlich einzelne vertikale und technisch wirkende Elemente installiert (Fußballtore, ggf. Beleuchtung und Einzäunung). Aufgrund der übergeordneten Planungsebene des FNP, in welcher der Bestand mit einer Grünfläche überlagert ist, ist das Ausmaß der Auswirkungen nicht näher bestimmbar. Der Bereich bleibt jedoch voraussichtlich durch Gehölze vom Umfeld abgeschirmt. Die Gehölzverluste sind vorrangig zu vermeiden, z. B. durch Schutzmaßnahmen im Bauablauf, oder das Landschaftsbild durch Ausgleichpflanzungen im Geltungsbereich wiederherzustellen.

Durch gleichzeitig bereits bestehende Vorbelastung (vorhandene Acker- und benachbarte Sportplatznutzung) sind die Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes voraussichtlich nicht erheblich.

#### 4.6 Schutzgut Mensch

Der Geltungsbereich liegt 140 m nördlich abseits der nächsten Wohnbebauung von Oldendorf. Bereits etwa 100 m nördlich befindet sich die schon vorhandene Sportanlage. Der Geltungsbereich selbst hat aktuell keine **Wohn- und Wohnumfeldfunktion**.

Besondere **Erholungs- oder Freizeitmöglichkeiten** sind, abgesehen von der vorhandenen Sportanlage im unmittelbaren räumlichen Umfeld, im Geltungsbereich nicht gegeben. Westlich des Geltungsbereichs liegt ein Waldgebiet, das zur Naherholung insbesondere von Spaziergängern aufgesucht wird. Eine direkte Wegführung am Vorhabenstandort vorbei ist nicht gegeben.

##### Bewertung, Auswirkungen

Das Planungsgebiet selbst weist derzeit eine geringe Bedeutung für das Schutzgut Mensch auf, da keine besondere Wohnumfeldfunktion gegeben ist. Das Gelände ist zwar über Stichwege zugänglich, hat aber keine durchgehend ausgewiesene Wegeverbindung zu den Wohngebieten oder zur umgebenden Landschaft.

Eine Vorbelastung hinsichtlich Lärms besteht durch die bereits vorhandene, unmittelbar angrenzende Sportplatznutzung.

Hinsichtlich der Nutzungsarten ergeben sich gegenüber dem Bestand ebenfalls keine nennenswerten Änderungen. Geplant ist ebenfalls ein Fußballplatz als Rasenfeld.

Die Nutzungsintensität der Sportanlage erhöht sich mit einem zusätzlichen Spielfeld ggf. geringfügig. Aufgrund der Lage am Siedlungsrand sind erhebliche Beeinträchtigungen der Nachbarschaft allerdings nicht zu erwarten.

#### **4.7 Schutzgut Kultur- und sonstige Sachgüter**

Es befinden sich keine Hinweise auf Kulturdenkmale im Geltungsbereich (s. NLD, NIBIS-Kartenserver des LBEG): Zudem liegen keine Hinweise auf weitere Sachgüter wie Rohstoffvorkommen vor. Grundsätzlich kann aber für das Plangebiet das Auftreten archäologischer Funde nicht ausgeschlossen werden. Bei Erdarbeiten angetroffene archäologische Funde unterliegen gemäß § 14 Nds. Denkmalschutzgesetz der Melde- und Sicherungspflicht

##### Bewertung, Auswirkungen

Es sind keine erheblichen Auswirkungen auf das Schutzgut zu erwarten.

#### **4.8 Wechselwirkungen**

Nach § 1 Abs. 6 Nr. 7 i) BauGB sind die Auswirkungen eines Vorhabens auf die Wechselwirkungen zwischen den Belangen des Umweltschutzes zu ermitteln und zu beschreiben.

Die Auswirkungen der Wechselwirkungen sind in den Ausführungen zu den einzelnen Schutzgütern bereits mitberücksichtigt und bewertet worden. Im Plangebiet sind demnach keine Wechselwirkungen mit erheblichen negativen Folgen zu erwarten.

Es sind keine Planungen im Umfeld der betrachteten Bauleitplanung bekannt, in deren Zusammenhang es zu kumulativen Wirkungen kommen könnte.

#### **4.9 Nachteilige Auswirkungen aufgrund der Anfälligkeit für schwere Unfälle und Katastrophen**

Es bestehen aufgrund der Ausweisung als Grünfläche keine besonderen Anfälligkeiten für schwere Unfälle und Katastrophen.

#### **4.10 Art und Menge der erzeugten Abfälle**

Während Baumaßnahmen anfallende Abfälle sind durch die jeweiligen Bauunternehmer zu entsorgen und verbleiben nicht im Planungsraum. Die zu erwartenden, anfallenden Abfälle übersteigen nicht das bestehende Maß. Diese werden von entsprechenden Fachfirmen gemeinsam mit den Abfällen von der bestehenden Sportanlage als Siedlungsabfälle entsorgt. Nach Index der Abfallverzeichnisverordnung (AVV) als gefährliche Abfälle eingestufte Materialien werden nicht erwartet.



## 5 Gesamtbewertung der Umweltauswirkungen

### 5.1 Zusammenfassung der Vorhabenwirkungen

Bei der geplanten Maßnahme ist zu prüfen, ob es sich um einen Eingriff gemäß § 14 BNatSchG handelt. Es sind keine nennenswerten Auswirkungen auf die Schutzgüter Mensch, Fläche, Wasser, Klima und Luft sowie Kultur- und sonstige Sachgüter zu erwarten. Verbleibend kann voraussichtlich von folgenden Auswirkungen durch die Planung ausgegangen werden:

- **bau-/anlagebedingt:**
  - Veränderung von unversiegelter Fläche und Umlagerung von **Boden**, d. h. (Teil-) Verlust der Bodenfunktionen (kein Totalverlust, **unerheblich**)
  - Veränderung von Vegetation und damit Veränderung von Lebensräumen von **Tier- und Pflanzenarten** (kein Totalverlust, zusätzlich weitgehend vermeidbar, **unerheblich**)
  - Veränderung des **Landschaftsbildes** (weitgehend vermeidbar, **unerheblich**)
  - **Faunistische Barrierewirkung** (ggf. Umzäunung) (keine vollständige Zerschneidung/Betroffenheit wichtiger faunistischer Funktionsbeziehungen, **unerheblich**)
  - Ggf. baubedingte Störungen der **Fauna** (Lärm, Scheuchwirkungen) (nur temporär am durch Landwirtschaft und Sportplatznutzung vorbelasteten Standort, **unerheblich**)
- **betriebsbedingt:**
  - Ggf. Störung der **Fauna** durch Beleuchtung, Scheuchwirkung und Lärm (vorbelasteter Standort, zusätzlich weitgehend vermeidbar, **unerheblich**)
  - Reduzierte Stoffeinträge auf gesamter Fläche

## 5.2 Maßnahmen zur Vermeidung und Verminderung und zum Ausgleich nachteiliger Umweltauswirkungen

Erhebliche Eingriffe, die nicht vermieden oder verringert werden können, sind durch geeignete Maßnahmen zu kompensieren. Sie sollen nach Möglichkeit in räumlich-funktionalem Zusammenhang mit den Flächen oder Funktionen stehen, die durch einen Eingriff verloren gehen oder beeinträchtigt werden.

Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich der nachteiligen Auswirkungen werden voraussichtlich für die Schutzgüter Boden sowie Tiere und Pflanzen erforderlich. Aufgrund der generalisierten Darstellungen des FNP können Art und Umfang der Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich erst im Rahmen der zur Umsetzung erforderlichen Bebauungsplans bzw. weiterer Planungs- und Genehmigungsebenen konkretisiert werden. Entsprechend geeignete Maßnahmen können sein:

- Aktive Anwendung der einschlägigen DIN-Normen und Sicherheitsvorschriften, sodass der Boden und das Grundwasser nicht mehr als nötig beeinträchtigt werden (DIN 19639, 18300, DIN 18915, DIN 19731, BBodSchV).
- Einzelgehölze werden erhalten und durch Erhaltungsgebote dauerhaft geschützt.
- Bäume und sonstige Gehölze dürfen unter Beachtung der gesetzlichen Vorgaben nach § 39 (5) Nr. 2 BNatSchG (allgemeiner Schutz wild lebender Pflanzen) nur zwischen dem 01.10. und dem 28./29.02. entfernt werden (außerhalb der Vogelbrut- und Wochenstubenquartierszeit von Fledermäusen). Andernfalls ist vor Gehölzfällung eine Kontrolle auf konkrete Quartierhinweise von Fledermäusen oder aktuell besetzten Nestern durch eine fachkundige Person durchzuführen. Bei Besatz ist die Baumfällung auf einen Zeitraum nach der Vogelbrut- und Wochenstubenquartierszeit zu verschieben. Bei fehlendem Besatz sind potenzielle Quartiere zu verschließen bzw. unbrauchbar zu machen. Die Untere Naturschutzbehörde ist über das Ergebnis der Kontrolle zu informieren. Diese Maßnahme stellt eine artenschutzrechtliche Vermeidungsmaßnahme dar.
- Baumaßnahmen sind außerhalb der gesetzlichen Brutzeit (1. April bis 15. Juli) durchzuführen. Falls die Baumaßnahmen in der Brutzeit durchgeführt werden, ist die betroffenen Fläche durch eine fachkundige Person auf Besatz durch Bodenbrüter zu prüfen und geeignete Vergrä-

mungsmaßnahmen im Rahmen einer Umweltbaubegleitung (UBB) durchzuführen. Auf diese Weise ist gewährleistet, dass keine von Altvögeln, Gelegen oder nicht flüggen Jungen besetzten Nester zerstört und damit Individuen verletzt oder getötet werden. Auf diese Weise können ferner potenzielle erhebliche Störungen vermieden werden. Diese Maßnahme stellt eine artenschutzrechtliche Vermeidungsmaßnahme dar.

- Zur Gewährleistung, dass nicht gegen die Verbote des Artenschutzes verstoßen wird, sind insekten- und fledermausfreundliche Lichtanlagen zu verwenden.

Mit den als solche gekennzeichneten „artenschutzrechtliche Vermeidungsmaßnahmen“ ist gewährleistet, dass keine von Altvögeln, Gelegen oder nicht flüggen Jungen besetzten Nester oder von Fledermäusen besetzte Tagesverstecke bzw. Quartieren zerstört und damit Individuen verletzt oder getötet werden. Weiterhin können potenzielle erhebliche Störungen vermieden werden. Bei einem festgestellten Quartier- oder Niststättenverlust wäre darüber hinaus ggf. Ersatz in Form von artspezifischen Ersatzkästen, welche in angemessener Stückzahl und an geeignetem Ort anzubringen wären, zu leisten.

Durch die o.g. Vermeidungsmaßnahmen können erhebliche Beeinträchtigungen vermieden werden. Es sind voraussichtlich somit keine Kompensationsmaßnahmen erforderlich.

## **6 Prognose über die Entwicklung des Umweltzustands bei Nichtdurchführung der Planung**

Würde der Bebauungsplan nicht aufgestellt, wäre keine bauleitplanerische Grundlage für die Erweiterung der Sportanlage am Standort geschaffen. Die avisierte Fläche wäre weiterhin als Acker bewirtschaftet und der Biotopbestand würde im jetzigen Zustand erhalten bleiben. Die bisherige Infrastruktur könnte weiterhin genutzt werden. Es wäre bei Nichtdurchführung der Planung weder eine nachteilige noch eine vorteilige Veränderung zu erwarten.

Aufgrund des grundsätzlichen Bedarfs würde die Anlage an anderer Stelle errichtet werden. Angrenzend an die vorhandene Anlage stehen hierfür keine geeigneten Flächen zur Verfügung (s. Kapitel 7.1). Es müsste auf einen möglicherweise naturschutzfachlich schlechter geeigneten Standort mit schlechterer Anbindung und ggf. höherem Störpotenzial ausgewichen werden. Auf eine Erweiterung des bereits vorhandenen Standorts müsste voraussichtlich verzichtet werden.

Der Standort hat nur ein sehr geringes landwirtschaftliches Ertragspotenzial (s. Kapitel 4.1). Mit der Standortwahl wird gleichzeitig die Inanspruchnahme von hochwertigen land- oder forstwirtschaftlich genutzten Böden vermieden.

## **7 Anderweitige Planungsmöglichkeiten**

### **7.1 Standortalternativen**

Der gewählte Standort grenzt nördlich an die bereits vorhandene Sportanlage mit Fußballfeldern im Außenbereich und einem Vereinshaus. Diese Anlage hat sich in den letzten 90 Jahren etabliert.

Die Anbindung erfolgt über die vorhandene Eichenstraße und die bestehende Sportanlage. Erweiterungen der bestehenden Ver- und Entsorgungsstrukturen sind nicht erforderlich.

Der Gehölzstreifen nördlich der Änderungsfläche stellt eine Begrenzung zur freien Landschaft sicher, die Erweiterungsfläche ist bereits gut eingegrünt.

Alternative Erweiterungsmöglichkeiten sind durch das westlich angrenzende Waldgebiet und die südlich liegende Eichenstraße sowie den östlich liegenden Wirtschaftsweg eingeschränkt. Zudem erstreckt sich westlich und südlich der Sportanlage u. a. das Landschaftsschutzgebiet „Untere Bade und Geest“.

### **7.2 Umnutzung von landwirtschaftlicher Fläche und Wald**

Durch die geplante Sportplatzerweiterung werden landwirtschaftlich nutzbare Flächen mit einem sehr geringen Ertragspotenzial in Anspruch genommen. Die Inanspruchnahme landwirtschaftlicher Flächen wird zudem auf das erforderliche Maß begrenzt. Angrenzende landwirtschaftliche Nutzflächen werden durch die Planung in ihrer Nutzbarkeit nicht beeinträchtigt.

## 8 Prüfung der Einhaltung artenschutzrechtlicher Belange

### 8.1 Projektwirkungen - mögliche Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG

Als grundsätzliche Projektwirkungen durch die mit dem Bebauungsplan ermöglichten Nutzung sind hinsichtlich der gesetzlich geschützten Tiere und Pflanzen insbesondere folgende Beeinträchtigungen theoretisch denkbar:

- Teilweise Entnahme des Baumbestandes, Neuversiegelung von Flächen, Isolierung bzw. Zerschneidung von Lebensräumen, baubedingte Störungen:
  - o baubedingte Individuenverluste [Zugriffsverbot nach § 44 (1) Nr. 1 BNatSchG (Nachstellen, Fangen, Verletzen, Töten)]
  - o Inanspruchnahme funktional bedeutender (Teil-)Habitate durch Bau und Anlagen, insbesondere der Fortpflanzungs- und Ruhestätten [Zugriffsverbot nach § 44 (1) Nr. 3 BNatSchG (Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten)]
  - o Erhebliche Störung im Sinne des § 44 (1) Nr. 2 BNatSchG durch baubedingte Störwirkungen (Lärm, Licht, Bewegungsreize)

Die hier beschriebenen Wirkungen werden nachfolgend daraufhin überprüft, ob sie grundsätzlich geeignet sind, artenschutzrechtliche Verbotstatbestände auszulösen.

### 8.2 Ermittlung und Beschreibung des artenschutzrechtlich relevanten Artenspektrums sowie Auswahl relevanter Arten und Darlegung der Betroffenheit

Das von den Verbotstatbeständen nach § 44 (1) Nr. 1 bis 4 BNatSchG betroffene Artenspektrum setzt sich aus den in Anhang IV der FFH-Richtlinie aufgeführten Tier- und Pflanzenarten sowie für die Europäischen Vogelarten zusammen. Dieses Artenspektrum kann auf einige Arten reduziert werden. Dies sind Arten, die unter Beachtung der Lebensraumsprüche im Untersuchungsgebiet vorkommen können und für die eine Beeinträchtigung im Sinne der Verbotstatbe-

stände des § 44 (1) BNatSchG durch Wirkungen des Vorhabens nicht von vornherein ausgeschlossen werden kann.<sup>5, 6</sup> Dies sind Arten,

- die im Land Niedersachsen gemäß den Roten Listen ausgestorben oder verschollen sind und deren Auftreten in naher Zukunft unwahrscheinlich erscheint,
- die nachgewiesenermaßen im Naturraum nicht vorkommen. Die Prüfung erfolgt anhand des "Verzeichnis der in Niedersachsen besonders oder streng geschützten Arten"<sup>7</sup>,
- die gemäß NLWKN (2015)<sup>7</sup> zwar im Bereich auftreten könnten, die aber aufgrund ihrer Lebensraumansprüche und der vorhandenen Habitatstrukturen im Wirkraum des Vorhabens nicht vorkommen können (z. B. Fehlen von für die Arten notwendigen Habitaten),
- bei denen sich Beeinträchtigungen (bau-, anlage- und betriebsbedingt) aufgrund der geringen Auswirkungen des Vorhabens (s. Kapitel 8.1) ausschließen lassen.

In der nachfolgenden Tabelle erfolgt eine Zusammenstellung aller Artengruppen europarechtlich geschützter Arten. Für alle grundsätzlich relevanten Arten bzw. Artengruppen wird angeführt, ob ein Vorkommen nachgewiesen wurde oder aufgrund der vorhandenen Nutzungen und Habitatstrukturen zu erwarten ist und eine weitere artenschutzrechtliche Prüfung erforderlich sein könnte.

---

<sup>5</sup> BAYRISCHES STAATSMINISTERIUM DES INNEREN (2006): Vorläufige Hinweise zur Aufstellung der naturschutzfachlichen Angaben zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (saP) - Anlage 1. Im Auftrag der Obersten Baubehörde - erarbeitet von Froelich & Sporbeck - Umweltplanung und Beratung.

<sup>6</sup> LANDESAMT FÜR UMWELT, NATURSCHUTZ UND GEOLOGIE MECKLENBURG-VORPOMMERN (LUNG M-V) (2010): Leitfaden Artenschutz in Mecklenburg-Vorpommern - Hauptmodul Planfeststellung/Genehmigung, Büro Froelich & Sporbeck, 20.09.2010. Potsdam.

<sup>7</sup> NLWKN (NIEDERSÄCHSISCHER LANDESBETRIEB FÜR WASSERWIRTSCHAFT; KÜSTEN- UND NATURSCHUTZ, 2015): Verzeichnis der in Niedersachsen besonders oder streng geschützten Arten - Schutz, Gefährdung, Lebensräume, Bestand, Verbreitung, Teil A: Wirbeltiere, Pflanzen und Pilze, Teil B: Wirbellose Tiere. - Aktualisierte Fassung 1. Januar 2015.

Tabelle 8-1: Relevanzprüfung

Artengruppe	Potenzialabschätzung zum Vorkommen von Arten	Relevanz
Pflanzen	Aufgrund des allgemeinen Artenrückgangs und der Biotopausstattung sowie vor dem Hintergrund der spezifischen Habitatansprüche der streng geschützten Arten ist ein solches Vorkommen auch nicht zu erwarten.	nicht relevant
Tag- und Nachtfalter	Ein Vorkommen einzelner Arten (z. B. Schmetterlinge) auch innerhalb des Untersuchungsgebietes ist potenziell möglich. Eine besondere Eignung der vorhabenbedingt beanspruchten Flächen als Lebensraum wird vor dem Hintergrund der spezifischen Habitatansprüche der geschützten Arten jedoch nicht erwartet.	nicht relevant
Käfer	Eine besondere Eignung der vorhabenbedingt beanspruchten Flächen bzw. Gehölzstrukturen als Lebensraum wird vor dem Hintergrund der spezifischen Habitatansprüche und Verbreitung der geschützten Käferarten nicht erwartet.	nicht relevant
Heuschrecken	Die in Niedersachsen geschützten Arten gemäß Anhang IV der FFH-RL kommen aufgrund der Angaben des NLWKN <sup>7</sup> zur Verbreitung dieser Arten bzw. ihrer Habitatansprüche nicht im Untersuchungsgebiet vor.	nicht relevant
Libellen	Eine besondere Eignung der vorhabenbedingt beanspruchten Flächen als Lebensraum wird vor dem Hintergrund der spezifischen Habitatansprüche der streng geschützten Arten nicht erwartet (keine Gewässer im UG oder im Nahbereich).	nicht relevant
Aquatische Fauna		nicht relevant
Amphibien		nicht relevant
Reptilien	Aufgrund der Habitatausstattung am Vorhabenstandort und aufgrund der Angaben des NLWKN <sup>7</sup> zur Verbreitung sind für diese in Niedersachsen vertretenen streng geschützten Reptilienarten Schlingnatter (Hochmoor) und Zauneidechse (Mager- und Halbtrockenrasen, trockene Böden auch keine besonderen Vorkommen für das UG zu erwarten.	nicht relevant
Säuger	Ein Vorkommen von streng geschützten <b>Fledermausarten</b> wie Breitflügelfledermaus, Großer Abendsegler, Langohr oder Zwergfledermaus im UG ist potenziell möglich. Die mögliche Betroffenheit von dem geplanten Vorhaben ist nachfolgend für die einzelnen Verbotstatbestände zu überprüfen.	<b>relevant</b>
	Es gibt darüber hinaus keine Hinweise auf Vorkommen <b>weiterer, streng geschützter Säugetierarten</b> wie Fischotter, Feldhamster, Gartenschläfer, Wolf, Biber, Haselmaus, Wildkatze und Luchs. Auch legt die Habitatausstattung und Siedlungsrandlage es nicht nahe, dass entsprechende Vorkommen im Wirkraum existieren. Die meisten dieser Arten wären auch aufgrund der Projektwirkungen nicht betroffen, da diese mobil genug sind, auszuweichen. Die hier vorliegenden punktuellen Habitatverluste lägen weit unter einer Relevanzschwelle.	nicht relevant
Vögel	Vorkommen von Europäische Vogelarten im UG können nicht ausgeschlossen werden. Die mögliche Betroffenheit von Brutvogelarten im Gehölzbestand sowie von Offenlandarten/Bodenbrütern von dem geplanten Vorhaben ist nachfolgend für die einzelnen Verbotstatbestände zu überprüfen	<b>relevant</b>



Aufgrund der vorhandenen, intensiven Nutzung und Habitatstrukturen sind im Baumbestand grundsätzlich nur Vogelarten und Fledermäuse zu erwarten. Nur für diese beiden Artengruppen ist eine weitere artenschutzrechtliche Auseinandersetzung erforderlich:

### Fledermäuse

Am Gelände des Sportplatzes ist insbes. z. B. ein Vorkommen der wenig licht- und lärmempfindlichen **Zwergfledermaus** möglich. Diese nutzt vor allem Quartiere an Gebäudestrukturen. Im Spätsommer ist die Wochenstubenzeit der Art beendet. Es wäre dann möglich, dass auch Baumhöhlen als Tagesverstecke/Zwischenquartier genutzt werden, da die Quartiere in dieser Zeit oft gewechselt werden. Es ist ebenfalls möglich, dass weitere Arten, die auch Siedlungsgebieten vertreten sind **wie Großer Abendsegler oder Breitfügfledermaus**, den Vorhabenbereich überfliegen. Weitere artenschutzrechtlich relevante Fledermausarten, die sowohl Quartiere in Gehölzen als auch in Gebäudestrukturen beziehen und in Niedersachsen verbreitet sind, sind **Langohren**. Als Jagdhabitat hat die Ackerfläche des Geltungsbereiches jedoch keine besondere Bedeutung. Vielmehr stellen die Randstrukturen (Feldhecke, Waldrand, Ruderalsaum) potenzielle Leitstrukturen für den Fledermausjagdflug dar. Diese Strukturen sind geeignet, das Vorkommen der Arten zu unterstützen, sie haben aber keine besondere Bedeutung als limitierende Ressource. Darüber hinaus ist keine der zu erwartenden Arten übermäßig stark an die Strukturen als Leitbahn für den Jagdflug gebunden, d. h., sie könnten entstehende Lücken durch z. B. Einzelbaumverluste überwinden. Potenzielle Quartiere sind vorwiegend außerhalb des Geltungsbereichs zu erwarten. Ein Vorkommen von Zwischenquartieren im Eingriffsbereich ist nur im Bereich der östlichen Heckenstruktur nicht ganz auszuschließen. Baumverluste werden jedoch voraussichtlich vermieden. Vorbelastungen durch benachbarte Sportplatznutzung (Licht, Lärm) sind bereits im Bestand gegeben und ändern sich nicht in wesentlich in ihrer Art und Intensität. Bau- und betriebsbedingte Wirkungen kommen dabei vorwiegend tagsüber, außerhalb der Aktivitätszeiten der Artengruppe zum Tragen.

### Brutvögel

Brutvorkommen gefährdeter, streng geschützter und in Anhang I der VSchRL geführter Arten werden im gesamten Baumbestand aufgrund der Vorbelastungen durch angrenzende Störungen nicht erwartet. Störungsempfindliche Arten können aufgrund der Lärmwirkungen und Bewegungsreize durch die vorhandene angrenzende Sportanlage ausgeschlossen werden. Es werden damit ubiqui-

täre, nicht gefährdete Arten der an Gehölze gebundenen Avifauna im städtischen Raum wie **Amsel, Rabenkrähe, Ringeltaube** etc. erwartet. Ebenso werden keine nistplatz- bzw. nesttreue Arten vermutet.

Gleiche Vorbelastungen gelten für die Gilde des (Halb-) Offenlandes. Zusätzlich ist der Raum nicht offen genug und die ackerbauliche Nutzung zu intensiv. Deshalb wird hier nur die ungefährdete **Wiesenschafstelze**, stellvertretend für weitere Arten der Gilde des (Halb-)Offenlandes, geprüft. Ergänzend wird der verbreitete **Mäusebussard** (streng geschützt) als potenzieller Nahrungsgast berücksichtigt.

### 8.3 Abprüfen der Verbotstatbestände

#### Fledermäuse

Da vorhabenbedingt voraussichtlich nicht direkt in bedeutende Fledermauslebensräume (Sommer-, Winter- und Wochenstubenquartiere) eingegriffen wird, werden die potenziell vorkommenden, artenschutzrechtlich relevanten Arten im Weiteren gemeinsam als Gilde betrachtet. Die ähnlichen artspezifischen Lebensraumansprüche und Verhaltensweisen und Betroffenheiten erlauben dies.

Tabelle 8-2: Betroffenheit Fledermausarten

<b>Durch das Vorhaben betroffene Art:</b>	
Langohr <sup>1)</sup> ( <i>Plecotus auritus/Plecotus austriacus</i> ), Breitflügelfledermaus ( <i>Eptesicus serotinus</i> ), Großer Abendsegler ( <i>Nyctalus noctula</i> ), Zwergfledermaus ( <i>Pipistrellus pipistrellus</i> )	
<b>1 Schutz- und Gefährdungsstatus</b>	
<input checked="" type="checkbox"/> FFH-Anhang-IV-Art	Rote Liste-Status <input checked="" type="checkbox"/> RL Deutschland (Großer Abendsegler: V; Braunes Langohr, Breitflügelfledermaus: 3: 2) <input checked="" type="checkbox"/> RL Niedersachsen (Zwergfledermaus: 3; Braunes Langohr, Breitflügelfledermaus, Großer Abendsegler: 2) Einstufung Erhaltungszustand Nds. <input checked="" type="checkbox"/> günstig (Zwergfledermaus) <input checked="" type="checkbox"/> unzureichend (Breitflügelfledermaus, Großer Abendsegler, Braunes Langohr) <input type="checkbox"/> ungünstig
<sup>1)</sup> Die Geschwisterarten Braunes Langohr ( <i>Plecotus auritus</i> ) und Graues Langohr ( <i>Plecotus austriacus</i> ) werden als "Langohr" zusammengefasst.	
<input checked="" type="checkbox"/> streng geschützt (alle Arten der Gilde)	
<b>2 Konfliktrelevante ökologische Merkmale der Art</b>	
<b>2.1 Lebensraumansprüche und Verhalten</b>	
<b>Breitflügelfledermaus:</b> "Die bevorzugten Jagdlebensräume sind Siedlungsstrukturen mit naturnahen Gärten, Parklandschaften mit Hecken- und Gebüsch sowie strukturreichen Gewässern. Weiterhin wird an waldrandnahen Lichtungen, Waldrändern, Hecken, Baumreihen, Gehölzen, Streuobstwiesen und auf Viehweiden gejagt. Die Art ist eine typische gebäudebewohnende Fledermausart (Hausfledermaus). Als	

**Durch das Vorhaben betroffene Art:**

**Langohr<sup>1)</sup> (*Plecotus auritus/Plecotus austriacus*), BreitflügelFledermaus (*Eptesicus serotinus*), Großer Abendsegler (*Nyctalus noctula*), Zwergfledermaus (*Pipistrellus pipistrellus*)**

*Wochenstubenuartiere werden Verstecke hinter Fassaden- oder Schornsteinverkleidungen, Attika, oder dem Firstbereich von Ziegel- und Schieferdächern besiedelt. Winterquartiere befinden sich in Holzstapeln oder Zwischenwänden (Spaltquartiere) von Gebäuden" (NLWKN 2010<sup>8</sup>).*

**Großer Abendsegler:** *"Die Art nutzt als Sommer- und Winterquartiere Baumhöhlen. Daher werden als bevorzugter Lebensraum alte Wälder und Parkanlagen mit alten Baumbeständen besiedelt. Dazu zählen z. B. alte Spechthöhlen, Fäulnishöhlen, oder alte Bäume mit Rissen oder Spalten hinter der Rinde. Die Art ist ein Insektenjäger des offenen Luftraumes und jagt häufig über den Baumwipfeln" (NLWKN 2010<sup>8</sup>).*

**Langohr (Braunes/Graues Langohr):** *"Beide Arten können im Sommer Laub- und Nadelwälder und zusätzlich in Gärten und in der Nähe von Siedlungen vorkommen. Das Graue Langohr meidet i. d. R. große Waldbereiche. Die typischen Jagdlebensräume sind reich strukturierte Laub- und Mischwälder (bodennahe Schichten) sowie gehölzreiche und strukturierte (Kultur-)Landschaften und Obstgärten. Als Wochenstubenuartiere dienen Baumhöhlen, Dachböden, Hohlräume und Außenverkleidungen (auch Fensterläden) und Zwischenwände. Das Graue Langohr wird auch als "Hausfledermaus" bezeichnet, da die Art bevorzugt in Gebäuden die Quartiere bezieht. Es werden zudem auch Vogel- und Fledermauskästen angenommen. Als Winterquartier dienen unterirdische Hohlräume wie stillgelegte Stollen, Höhlen, Keller und alte Bunker. Die Überwinterung findet in Spalten und Ritzen bei Temperaturen von z. T. geringfügig über dem Gefrierpunkt (0 bis 10°C)" (NLWKN 2010<sup>8</sup>).*

**Zwergfledermaus:** *"Die Art ist ein typischer Kulturfolger und anspruchslos. Daher werden die dörflichen als auch städtischen Umgebungen als Lebensraum genutzt. Als geeignete Wochenstubenuartiere eignen sich Gebäude (z. B. Spalten hinter Verkleidungen) und Felswandspalten. Zur Überwinterung werden Kirchen, Keller, Stollen und Felsspalten aufgesucht. Die Jagdgebiete befinden sich in Parkanlagen, Biergärten, Alleen, Innenhöfe mit viel Pflanzenbewuchs, Uferbereiche von Teichen und Seen, Wälder, Waldränder und Waldwege" (NLWKN 2010<sup>8</sup>).*

**2.2 Verbreitung in Deutschland/in Niedersachsen**

Deutschland:

*Die Arten der Gilde kommen mit unterschiedlichen Verbreitungsschwerpunkten in Deutschland vor.*

Niedersachsen:

**BreitflügelFledermaus:** *"Die Art reproduziert sich regelmäßig in Niedersachsen und ist in ganz Niedersachsen verbreitet. Bevorzugt kommt die Art im Tiefland und im Bergland entlang von größeren Flusstälern vor" (NLWKN 2010).*

**Großer Abendsegler:** *"Die Art reproduziert sich regelmäßig in Niedersachsen und kommt in ganz Niedersachsen bis in die Harzhochlagen vor. Im waldarmen nordwestlichen Tiefland kommt die Art nicht häufig vor" (NLWKN 2010).*

**Langohr (Braunes/Graues Langohr):** *"Beide Arten reproduzieren sich regelmäßig in Niedersachsen. Das Braune Langohr ist flächendeckend von der Küste bis ins Bergland verbreitet, jedoch in lokal sehr unterschiedlicher Dichte. Wohingegen das Graue Langohr ein Schwerpunktorkommen in Südniedersachsen hat." (NLWKN 2010).*

**Zwergfledermaus:** *"Die Art ist weit verbreitet und reproduziert sich regelmäßig in Niedersachsen. Die Trennung der Zwergfledermaus und der Mückenfledermaus erfolgte erst ab 1999. Aus diesem Grund kann nicht ausgeschlossen werden, dass einige wenige Quartiere der Mückenfledermaus zuzuordnen sind. Das Gesamtbild ändert sich jedoch aufgrund der eher seltenen Mückenfledermaus nicht. Es zeichnet sich ab, dass die Mückenfledermaus sehr viel seltener vorkommt als die Zwergfledermaus" (NLWKN 2010).*

**2.3 Verbreitung im Untersuchungsraum**

nachgewiesen                       potenziell möglich

<sup>8</sup> NIEDERSÄCHSISCHER LANDESBETRIEB FÜR WASSERWIRTSCHAFT; KÜSTEN UND NATURSCHUTZ (NLWKN, 2010): Niedersächsische Strategie zum Arten- und Biotopschutz. Vollzugshinweise zum Schutz von Säugetierarten in Niedersachsen. Säugetierarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie mit höchster Priorität für Erhaltungs- und Entwicklungsmaßnahmen, Stand: Juli 2010.

<b>Durch das Vorhaben betroffene Art:</b> <b>Langohr<sup>1)</sup> (<i>Plecotus auritus/Plecotus austriacus</i>), BreitflügelFledermaus (<i>Eptesicus serotinus</i>), Großer Abendsegler (<i>Nyctalus noctula</i>), Zwergfledermaus (<i>Pipistrellus pipistrellus</i>)</b>	
<b>3 Prognose der Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG</b>	
<b>3.1 Fang, Verletzung, Tötung (§ 44 (1) Nr.1 BNatSchG)</b>	
<b>3.1.1 Baubedingte Tötungen</b>	
Werden baubedingt Tiere evtl. verletzt oder getötet?	<input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
<i>Die Möglichkeit der Tötung oder Verletzung besteht im Rahmen von Baumfällungen.</i> <i>Bauarbeiten finden tagsüber, außerhalb der Aktivitätszeit der Fledermäuse statt.</i>	
Sind Vermeidungsmaßnahmen erforderlich?	<input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
<i>Tötung und Verletzung werden durch vorherige Kontrolle auf aktuell besetzte Zwischenquartiere vermieden. Bei fehlenden Quartierhinweisen und erst bei fehlendem Besatz bzw. im Anschluss an vorherigen Quartiersverschluss geeigneter Strukturen, können die Baumaßnahmen durchgeführt werden. Anlage- und betriebsbedingte Tötungen oder Verletzungen sind nicht zu erwarten.</i>	
<u>Vermeidungsmaßnahmen zum Schutz vor baubedingten Tötungen:</u>	
Bauzeitenregelungen bzw. Baufeldinspektionen sind vorgesehen:	<input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
<input type="checkbox"/> Das Baufeld wird außerhalb der Zeiten geräumt, in denen die Art anwesend ist	
<input checked="" type="checkbox"/> Das Baufeld wird vor dem Eingriff auf Besatz geprüft	
Ist der Fang von Tieren aus dem Baufeld zu ihrer Rettung notwendig?	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Sind Maßnahmen zur Vermeidung einer spontanen Wiederbesiedlung des Baufeldes notwendig?	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Sind sonstige Maßnahmen zur Vermeidung von baubedingten Tötungen notwendig?	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Besteht die Gefahr, dass trotz Vermeidungsmaßnahmen baubedingte Tötungen in einem nicht vernachlässigbaren Umfang eintreten könnten?	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
<b>3.1.2 Betriebs- bzw. anlagebedingte Tötungen</b>	
Entstehen betriebs- oder anlagebedingt Tötungsrisiken, die über das allgemeine Lebensrisiko hinausgehen (signifikante Erhöhung des Lebensrisikos)?	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Sind Vermeidungsmaßnahmen erforderlich?	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
<b>Der Verbotstatbestand "Fangen, Töten, Verletzen" tritt (ggf. trotz Maßnahmen) ein.</b>	
	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
<b>3.2 Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 (1) Nr. 3 i. V. m. § 44 (5) BNatSchG)</b>	
Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört?	
	<input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
<i>Durch Baumfällungen werden ggf. sommerliche Zwischenquartiere zerstört. Aufgrund des Zeitpunktes der Fällungen in der Zeit vom 1. Dezember bis 28. Februar und damit außerhalb der Sommerquartierszeit kann die Tötung von Tieren im Zusammenhang mit der Zerstörung der Ruhestätten ausgeschlossen werden.</i>	
Geht der Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten auf eine störungsbedingte Entwertung zurück?	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
<i>Erhebliche Störungen können ausgeschlossen werden (s. 3.3). Baubedingte Beeinträchtigungen durch</i>	

<b>Durch das Vorhaben betroffene Art:</b> <b>Langohr<sup>1)</sup> (<i>Plecotus auritus/Plecotus austriacus</i>), Breitflügelfledermaus (<i>Eptesicus serotinus</i>), Großer Abendsegler (<i>Nyctalus noctula</i>), Zwergfledermaus (<i>Pipistrellus pipistrellus</i>)</b>	
<i>Lichtwirkungen werden die gegebenen Vorbelastungen nicht übersteigen und können zusätzlich in der konkretisierten Planung vermieden werden. Gleiches gilt für Schallemissionen.</i>	
Bleiben die ökologischen Funktionen der Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang erhalten? <input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein Sind Vermeidungsmaßnahmen erforderlich? <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein Sind CEF-Maßnahmen für die betroffene Art erforderlich? <input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein <i>Anders als Winterquartiere und Wochenstuben unterliegen Sommerquartiere keiner mehrjährigen Nutzung. Durch die Umsetzung des Vorhabens sind damit keine negativen Auswirkungen auf die lokale Population zu erwarten. Es ist davon auszugehen, dass der Verlust potenzieller Sommerquartiere durch Baumfällungen keine negativen Auswirkungen auf die lokale Population zur Folge hat.</i>	
<b>Der Verbotstatbestand "Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten" tritt (ggf. trotz Maßnahmen) ein.</b> <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	
<b>3.3 Störungen (§ 44 (1) Nr. 2 BNatSchG)</b>	
Werden Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten gestört? <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein <i>Die Bau- und Betriebszeiten der Sportanlage liegen vornehmlich tagsüber, außerhalb der Aktivitätszeit der Fledermäuse statt. Es kommt daher zu keinen erheblichen Störungen durch Lichteinwirkungen oder Schallemissionen während der Wanderungszeiten von einzelnen Arten und auch während der Wochenstubenzeit werden Störungen ausgeschlossen.</i>	
Verschlechterung des Erhaltungszustands der lokalen Population? <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein <i>Es werden keine Verschlechterungen des Erhaltungszustandes der lokalen Populationen erwartet, da Störungen, Tötungen und Verletzungen während der Wanderungs- und Wochenstubenzeit sowie zur nächtlichen Aktivitätszeit ausgeschlossen werden können.</i>	
Sind Vermeidungs-/vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen erforderlich? <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein <i>Bau- und Betriebstätigkeiten beginnen während saisonalen nächtlichen Aktivitätszeiten (März - Oktober) von Fledermäusen ohnehin erst nach Sonnenaufgang und sind vor Sonnenuntergang im Regelfall beendet. In der Umgebung (Großes Holz) sind zudem geeignetere Strukturen mit geringeren Störungen vorhanden, welche durch die Tiere aufgesucht werden können.</i>	
Führen Störungen zum Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten? (wenn ja, vgl. 3.2) <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein (Hier nur ankreuzen, Störungen, die zum Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten werden unter 3.2 erfasst)	
<b>Der Verbotstatbestand "erhebliche Störung" tritt (ggf. trotz Maßnahmen) ein.</b> <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	
<b>4 Aus artenschutzrechtlichen Gründen vorgesehene Funktionskontrollen</b>	
<input checked="" type="checkbox"/> Funktionskontrollen sind vorgesehen. <input checked="" type="checkbox"/> Ein Risikomanagement ist vorgesehen.	
<b>5 Fazit</b>	

<b>Durch das Vorhaben betroffene Art:</b>	
<b>Langohr<sup>1)</sup> (<i>Plecotus auritus/Plecotus austriacus</i>), Breitflügelfledermaus (<i>Eptesicus serotinus</i>), Großer Abendsegler (<i>Nyctalus noctula</i>), Zwergfledermaus (<i>Pipistrellus pipistrellus</i>)</b>	
Nach Umsetzung der fachlich geeigneten und zumutbaren artenschutzrechtlichen Vermeidungsmaßnahmen, CEF-Maßnahmen und - für ungefährdete Arten - artenschutzrechtlichen Ausgleichsmaßnahme treten folgende Zugriffsverbote ein bzw. nicht ein:	
Fangen, Töten, Verletzen	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Erhebliche Störung	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
<b>Eine Prüfung der Voraussetzungen für eine Ausnahme nach § 45 (7) BNatSchG ist erforderlich.</b>	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein

### Brutvögel

Es wird nachfolgend geprüft, ob es, bezogen auf **Gehölzbrüter** ggf. zur Auslösung von Verbotstatbeständen des § 44 (1) BNatSchG durch Baumfällungen kommt:

*Tabelle 8-3: Betroffenheit Europäischer Vogelarten - Brutvögel der Hecken, Baumreihen und Siedlungsgehölze*

<b>Gilde der Hecken, Baumreihen, Gehölze und Wälder (Gebüsch-/Gehölzbrüter)</b> Amsel, Rabenkrähe, Ringeltaube, Zilpzalp	1: nein* 2: nein 3: nein
<p><b>1) Werden Tiere gefangen, verletzt, getötet oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört?</b></p> <p><b>Nein:</b> Die Zerstörung von aktuell besetzten Nestern wird dadurch vermieden, dass Gehölzentfernungen erst außerhalb der gesetzlichen Brutzeiten von Gehölzbrütern oder nach vorheriger Kontrolle erfolgen. Ein Eintreten des Verbotstatbestandes des § 44 (1) Nr. 1 BNatSchG ist damit nicht abzuleiten.</p>	
<p><b>2) Werden Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört?</b></p> <p><b>Nein:</b> Bei Realisierung der Maßnahmen sind Störungen von Brutvögeln vor allem mit der kleinräumigen Beeinträchtigung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten verbunden. Störungen bzw. Beeinträchtigungen können potenziell vor allem als akustische oder optische Signale auftreten. Mögliche Fällarbeiten finden nach Abschluss der Brutzeit statt (s. Punkt 1). Die kurzzeitigen Lärmbelastungen werden zudem nicht die bestehenden Vorbelastungen übersteigen. Mit Effektdistanzen von um 100 bzw. 200 m zählen die Arten zu den gegenüber Lärm wenig</p>	

<b>Gilde der Hecken, Baumreihen, Gehölze und Wälder (Gebüsch-/Gehölzbrüter)</b> Amsel, Rabenkrähe, Ringeltaube, Zilpzalp	1: nein* 2: nein 3: nein
<p>störungsempfindlichen Arten<sup>9</sup>. Gleichzeitig handelt es sich bei den genannten Arten vorrangig um solche mit jährlich - mehr oder weniger - wechselnden Brut- oder Niststandorten. Die Individuen sind daher leicht in der Lage, jeweils auf umliegende Gehölzstrukturen auszuweichen. Die betroffenen Reviere werden in der auf eine Fällung folgenden Brutsaison ins nahe Umfeld verlagert. Eine ausreichende Anzahl potenziell geeigneter Bruthabitate in Gehölzen ist im nahen Umfeld des Eingriffsbereichs vorhanden, zumal aufgrund der Vorbelastungen unempfindliche Arten erwartet werden, die auch Siedlungsgehölze annehmen. Die betroffenen Brutreviere im Nahbereich werden daher nicht dauerhaft beseitigt. Damit ist zugleich eine Verschlechterung der jeweiligen lokalen Population solcher Arten ausgeschlossen. Nur eine solche Verschlechterung wäre als erhebliche Störung zu betrachten.</p> <p>Eine sich auf die Zielsetzung des § 44 (1) Nr. 2 BNatSchG erheblich auswirkende Störung des Erhaltungszustands der jeweiligen lokalen Population kann ausgeschlossen werden. Es kann in keinem Falle von einer Vertreibungswirkung auf die betrachteten Arten ausgegangen werden, die als erheblich im Sinne des Artenschutzrechts zu betrachten wäre.</p> <p>Der Verbotstatbestand der erheblichen Störung wird nicht erfüllt.</p> <p><b>3) Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten von Tieren aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört?</b></p> <p><b>Nein:</b></p> <p>Hinsichtlich des Zugriffsverbotes nach § 44 (1) Nr. 3 BNatSchG wird eine direkte Zerstörung aktuell genutzter Nester vermieden.</p> <p>Durch das Vorhaben ist zwar aufgrund der zu entfernenden Gehölze mit einem potenziellen Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten zu rechnen. Es sind hiervon jedoch ausschließlich verbreitete, ungefährdete und nicht nistplatztreue Arten betroffen. Die potenziell vorkommenden Arten werden alle in der Lage sein, auf umgebende Gehölzbestände auszuweichen. Weitere Gehölzstrukturen sind im Umfeld vorhanden, sodass ein zusätzlicher, ggf. vorgezogener Ausgleich für solche Arten nicht erforderlich ist.</p> <p>Die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- und Ruhestätten bleibt damit auch im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt, sodass ein Eintreten der Verbotstatbestände des § 44 (1) Nr. 3 BNatSchG damit bei Beachtung der genannten Vermeidungsmaßnahmen nicht abzuleiten ist.</p>	

\* Betroffenheit: Die Zahlen beziehen sich auf die möglicherweise erfüllten Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1 - 3 BNatSchG

Es wird nachfolgend geprüft, ob es, bezogen auf **Bodenbrüter** ggf. zur Auslösung von Verbotstatbeständen des § 44 (1) BNatSchG kommt:

<sup>9</sup> GARNIEL, A. und MIERWALD, Dr. U. (2012): Arbeitshilfe Vögel und Straßenverkehr, Ausgabe 2010 (redaktionelle Korrektur 2012) - Ergebnis des Forschungs- und Entwicklungsvorhabens FE 02.286/ 2007/LRB "Entwicklung eines Handlungsleitfadens für Vermeidung und Kompensation verkehrsbedingter Wirkungen auf die Avifauna" der Bundesanstalt für Straßenwesen. Kiel.

**Tabelle 8-4: Betroffenheit Europäischer Vogelarten im Vorhabenbereich – Gilde des Offenlandes**

Wiesenschafstelze, Mäusebussard (streng geschützter, potenzieller Nahrungsgast)	1: nein* 2: nein 3: nein
<p><b>1) Werden Tiere gefangen, verletzt, getötet oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört?</b></p> <p><b>Nein:</b></p> <p>Als Nahrungsgast auftretenden Arten brüten außerhalb des Vorhabenbereichs. Tötungen der potenziell im Vorhabenbereich am Boden brütenden Arten werden im Rahmen des geplanten Vorhabens dadurch vermieden, dass die Baufeldfreimachung außerhalb der Brutzeit erfolgt (s. "Maßnahmen zur Vermeidung", Kapitel 5.2). Es kann in diesem Zeitraum zu keinen Tötungen von z. B. flugunfähigen Jungvögeln kommen. Bei Arbeiten vor dem 30. September sind die artenschutzrechtlichen Bestimmungen des § 44 Abs. 1 Nr. 1 - 3 BNatSchG zu beachten, d. h., es ist vor Ort von einer fachkundigen Person zu prüfen, ob besetzte Nester vorhanden sind. Ein Eintreten der Verbotstatbestände des § 44 (1) Nr. 1 BNatSchG ist damit bei Beachtung der in Kapitel 5.2 genannten Vermeidungsmaßnahme nicht abzuleiten.</p>	
<p><b>2) Werden Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört?</b></p> <p><b>Nein:</b></p> <p>Bei Realisierung der Maßnahmen sind Störungen von Brutvögeln vor allem mit der kleinräumigen Beeinträchtigung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten verbunden. Störungen bzw. Beeinträchtigungen können potenziell vor allem als akustische oder optische Signale von anderen Wirkfaktoren auftreten. Dies ist hier durch die optische Eingrünung und bestehende Vorbelastrungen (Ackernutzung, benachbarte Sportanlage) auf den Geltungsbereich begrenzt.</p> <p>Eine Störung der Avifauna ist weiterhin dann erheblich, wenn sie mit negativen Auswirkungen auf die lokale Population verbunden ist. Die Möglichkeit des Ausweichens von Individuen auf benachbarte Lebensräume kann dabei berücksichtigt werden. In diesem Fall werden die Individuen jeweils in die angrenzenden Flächen ausweichen. Eine ausreichende Anzahl potenziell geeigneter Bruthabitate ist im nordöstlichen Umfeld des Geltungsbereiches vorhanden. Gleichzeitig handelt es sich bei den potenziell zu erwartenden Arten vorrangig um solche mit jährlich - mehr oder weniger - wechselnden Brut- oder Niststandorten. Nur als Nahrungsgast auftretende Greifvogelarten des Offenlandes haben ebenso einen ausreichend großen Aktionsraum, innerhalb welchem ausgewichen werden kann. Grundsätzlich stehen die Flächen weiterhin als Nahrungshabitat zur Verfügung. Damit ergeben sich für alle Vogelarten aus baubedingten Störungen keine negativen Auswirkungen auf die lokalen Populationen. Eine weitestgehende Vermeidung baubedingter Störungen ist zudem durch entsprechende Bauzeiten möglich (s. Kapitel 5.2). Die während der Bauzeit betroffenen Lebensraumstrukturen sind darüber hinaus überwiegend nach Abschluss kurzfristig und annähernd gleichwertig wiederherstellbar. Es kann in keinem Falle von einer Vertreibungswirkung auf die betrachteten Arten ausgegangen werden, die als erheblich im Sinne der Prüfung der artenschutzrechtlichen Belange zu betrachten wäre. Der Verbotstatbestand der erheblichen Störung wird nicht erfüllt.</p>	
<p><b>3) Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten von Tieren aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört?</b></p> <p><b>Nein:</b></p> <p>Hinsichtlich des Zugriffsverbotes nach § 44 (1) Nr. 3 BNatSchG wird eine direkte Zerstörung genutzter Nester vermieden. Im Umfeld des Vorhabens verbleiben vergleichbare Habitatstrukturen, die weiterhin als Neststandort nutzbar sind.</p>	



Wiesenschafstelze, Mäusebussard (streng geschützter, potenzieller Nahrungsgast)	1: nein* 2: nein 3: nein
Die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- und Ruhestätten bleibt damit auch im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt, sodass ein Eintreten der Verbotstatbestände des § 44 (1) Nr. 3 BNatSchG damit bei Beachtung der genannten Vermeidungsmaßnahmen nicht abzuleiten ist.	

\*Betroffenheit: Die Zahlen beziehen sich auf die möglicherweise erfüllten Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1 - 3 BNatSchG

## 8.4 Fazit

Hinsichtlich der im Untersuchungsgebiet vorkommenden relevanten Arten lässt sich ein Eintreten der Zugriffsverbote des § 44 BNatSchG Abs. 1 Nr. 1, Nr. 2 sowie Nr. 3 (Tötung, erhebliche Störung bzw. Zerstörung von Fortpflanzungsstätten) bei ggf. Berücksichtigung artenschutzrechtlicher Vermeidungsmaßnahmen (s. Kapitel 5.2) ausschließen.

Aufgrund fehlender relevanter Pflanzenartenvorkommen kann auch ein Eintreten des Verbotes nach § 44 (1) Nr. 4 BNatSchG ausgeschlossen werden.

Eine Prüfung der naturschutzfachlichen Voraussetzungen für eine Ausnahme gemäß § 45 (7) des BNatSchG ist entsprechend nicht erforderlich.

## **9 Zusätzliche Angaben**

### **9.1 Vereinbarkeit der Planung mit dem Waldrecht**

Es gibt im Geltungsbereich keine Flächen, die unter das NWaldLG bzw. BWaldG fallen.

Gemäß RROP (Kapitel 3.2.1/06) soll zwischen Waldrändern und der Bebauung sowie anderen störenden Nutzungen ein Abstand von 50 m eingehalten werden. Der Geltungsbereich grenzt unmittelbar an den Waldbestand „Großes Holz“. Eine Bebauung ist nicht vorgesehen. Es ist zusätzlich ein einzuhaltender Waldabstand von 15 m in die Planzeichnung ausgewiesen. In diesem Bereich soll kein dauerhafter Aufenthalt von Menschen auf dem Sportplatz erfolgen und es dürfen keine dauerhaften Störwirkung vom Sportplatz ausgehen. Die Ausweisung als Grünfläche mit Zweckbestimmung „Sportplatz“ kann überdies als „störende Nutzung“ vernachlässigt werden, da die bereits vorhandene Anlage im gleichen Maß (ebenfalls Fußballplätze) an den Waldbestand grenzt.

Zusätzliche Störungen, die über das bisherige Maß hinaus gehen, werden deshalb durch die geplante Erweiterung des bestehenden Standortes nicht prognostiziert.

### **9.2 Vereinbarkeit mit den Bewirtschaftungszielen gemäß §§ 27 und 47 WHG**

Die FNP-Änderung steht nicht in Konflikt zu Bewirtschaftungszielen von Oberflächengewässern und Grundwasser nach dem Wasserhaushaltsgesetz (WHG).

### **9.3 Vereinbarkeit mit umliegenden Schutzgebieten**

Das Vorhabengebiet liegt nicht innerhalb von ausgewiesenen Schutzgebieten nach BNatSchG und nicht innerhalb oder in der Nähe von Natura 2000-Gebieten.

Der Geltungsbereich liegt ferner außerhalb ausgewiesener Wasserschutz-, Heilquellenschutz- oder Überschwemmungsgebiete.

Aufgrund der überlagernden Vorbelastung durch die bereits vorhandene Sportanlage können Betroffenheiten der Schutzgebiete durch die FNP-Änderung ausgeschlossen werden.

#### **9.4 Verwendete technische Verfahren bei der Umweltprüfung, Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung der Angaben**

Im Umweltbericht sind gemäß Anlage 1 zu § 2 Abs. 4 und §§ 2a und 4c BauGB die wichtigsten Merkmale der verwendeten technischen Verfahren bei der Umweltprüfung, insbesondere Hinweise auf Kenntnislücken sowie geplante Maßnahmen zur Überwachung der Umweltauswirkungen zu erläutern:

Die relevanten technischen Verfahren bei der Umweltprüfung sind bereits in den voranstehenden Kapiteln angeführt. Die Ermittlung und Bewertung der Umweltbelange stützt sich demzufolge im Wesentlichen auf die Auswertung vorhandener Fachpläne sowie den Informationen der Unteren Naturschutzbehörde (UNB) des LK ROW, des LBEG, des NLWKN und des MU (Niedersächsisches Ministeriums für Umwelt, Energie, Bauen und Klimaschutz).

Es bestehen nach derzeitigem Wissenstand keine wesentlichen Kenntnislücken zu relevanten Schutzgütern, welche keine abschließende Beurteilung ermöglichen würde.

Schwierigkeiten bei der Datenermittlung bestanden daher nicht.

Für die weiteren Planungsebenen wird eine Biotoptypenkartierung sowie eine Baumhöhlenkontrolle im UG empfohlen.

#### **9.5 Maßnahmen zur Überwachung**

Ein nach § 4c BauGB verpflichtendes Monitoring durch die Gemeinde dient dazu, unvorhergesehene nachteilige Auswirkungen bei der Durchführung der Planung frühzeitig zu erkennen, um ggf. geeignete Maßnahmen zur Abhilfe ergreifen zu können.

Maßnahmen zur Überwachung sind aufgrund der geringen Vorhabenauswirkungen voraussichtlich nicht erforderlich. Diese werden im Rahmen der konkretisierten Planung bei Bedarf festgelegt.

## 10 Allgemeinverständliche Zusammenfassung

Am Rand des Ortsteils Oldendorf der Stadt Zeven plant der Sportverein Viktoria Oldendorf e.V. das vorhandene Sportplatzgelände, um einen weiteren Sportplatz in Form eines Rasenplatzes zu erweitern.

Um die angestrebte Erweiterung planungsrechtlich zu ermöglichen, wird die 79. Änderung des FNP aufgestellt. Gemäß § 2 (4) und § 2 a BauGB ist eine Umweltprüfung durchzuführen.

Auf gesamter Fläche des Geltungsbereichs (15.880 m<sup>2</sup>) wird eine Grünfläche mit der Zweckbestimmung „Sportplatz“ festgesetzt.

Es kommt zu keinen Eingriffen in den westlich angrenzenden Wald. Es wird diesbezüglich zusätzlich ein einzuhaltender Waldabstand von 15 m zeichnerisch dargestellt. In diesem Bereich soll kein dauerhafter Aufenthalt von Menschen auf dem Sportplatz erfolgen und es dürfen keine dauerhaften Störwirkung vom Sportplatz ausgehen.

Es befinden sich zudem keine geschützten Objekte oder Gebiete im Sinne des Naturschutzrechts im Änderungsgebiet. Eine indirekte Betroffenheit derer kann gleichfalls ausgeschlossen werden.

Es bestehen Vorbelastungen durch die intensive Ackernutzung im Geltungsbereich sowie die angrenzende bestehende Sport- und Freizeitnutzung, sodass keine besonderen Werte der Schutzgüter bzw. keine besonderen Schutzbedarfe vorliegen.

Erhebliche Beeinträchtigungen der Schutzgüter können durch geeignete Maßnahmen vermieden werden. Es sind voraussichtlich somit keine Kompensationsmaßnahmen erforderlich.

Ein Eintreten der Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG Abs. 1 Nr. 1 bis Nr. 4 wird gleichfalls nicht prognostiziert bzw. ist bei Berücksichtigung artenschutzrechtlicher Vermeidungsmaßnahmen ausgeschlossen.

Aufgestellt:

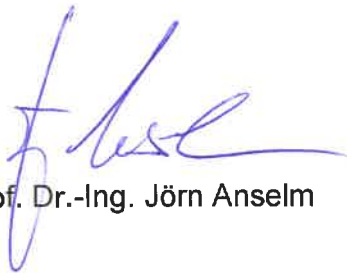
IDN Ingenieur-Dienst-Nord  
Dr. Lange - Dr. Anselm GmbH

Bearbeitet:

Dipl. Ing. (FH) Anne Zorne  
Umweltplanung

Projekt-Nr. 5861-A

Oyten, 29.08.2023



Prof. Dr.-Ing. Jörn Anselm